

LUZERN



Amtliches Publikationsorgan
Erscheint jeden Samstag

LUZERNER KANTONSBLATT

37/2022

17. September 2022

Architektur & Baumanagement

Projektentwicklung . Architektur . Projektmanagement . Bauökonomie

Rufen Sie uns jetzt an zur Verwirklichung Ihrer Idee!

041 444 40 66 . ab@schmid.lu

[schmid.lu](https://www.schmid.lu)

SCHMID
Ideen verwirklichen.

gerüstet für die Zukunft®

PAMO

GERÜSTETE

6052 Hergiswil Tel. 041 630 40 40 www.pamo.ch

5732 Zetzwil 6340 Baar 7503 Samedan 8820 Wädenswil 6501 Bellinzona



GMÜR + CO AG
UMZÜGE UND LOGISTIK SEIT 1892

**Ihr Zügel-Profi.
Im Nu am neuen
Ort zu Hause.**



Schweiz | weltweit | Möbellager

Luzern | Sursee | Baar
Tel. +41 41 360 60 00
www.gmuer-transport.ch

**Wir ersetzen Ihre
Badewanne
zum Pauschalpreis
ohne Plättli-Schaden**

BADEWELL AG

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.

Telefon 041 9250000
6210 Sursee

LÖTSCHER LOGISTIK

Mehr Werte schaffen.

Lötscher Logistik AG

Spahau 3
CH-6014 Luzern

T +41 41 259 07 77
logistik@ltp.ch
www.logistik-plus.ch

**PRIVAT- UND GESCHÄFTSUMZÜGE
IN- UND AUSLAND**



SPEZIALMÖBEL • EINLAGERUNG • VERPACKUNGSMATERIAL • AUSSENAUFZUG

**FISCHER UMZÜGE | 6233 BÜRON | T 041 933 20 10
WWW.FISCHERUMZUEGE.CH**

Inhalt

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Kulturförderungsgesetz (KFG)	3339
Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGIVöB)	3341
Dekret über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019)	3344
Kantonsratsbeschluss über den Planungsbericht über die Strategie zur Gestaltung des digitalen Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung	3380

Regierungsrat

Ausfallentschädigungen im Kulturbereich aufgrund der Corona-Epidemie und Nachtragskredite zum Voranschlag 2022	3382
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Departemente

Amtliche Vermessung: Erneuerungsarbeiten in der Gemeinde Wolhusen, Los 10	3384
Entscheidungsmitteilungen	3385
Gewährung des rechtlichen Gehörs, Aufforderung zur Stellungnahme	3386

Gemeinden

Erbenaufruf	3387
Testamentseröffnungen	3387

Grundstückerwerb

3389

Andere Kantone

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar	3416
---------------------------------------	------

Planungs- und Baurecht

Öffentliche Planaufgaben	3416
--------------------------	------

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten	3424
Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen	3430

Offene Stellen

3439

Inhalt

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister	3443
Prüfungsdaten 2023	3443

Bezirksgerichte

Vorladungen	3444
Aufforderung und Vorladung	3445
Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidungsmitteilung	3446
Aufforderung zur Kostensicherung	3447
Kapitalaufruf	3448

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe	3449
Vorläufige Konkursanzeigen	3451
Kollokationspläne und Inventare	3452
Aufhebung Konkursöffnung	3456
Einstellung der Konkursverfahren	3456
Schluss der Konkursverfahren	3457
Zahlungsbefehl	3458
Pfändungsanzeigen/-urkunden	3458

Ausserkantonale Behörden

Vorläufige Konkursanzeige	3462
---------------------------	------

Gesetzessammlung

45. Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement)	173
46. Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG)	175
47. Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV))	182

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 16. November 2022

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

Kulturförderungsgesetz (KFG)

Änderung vom 12. September 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 402
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. Februar 2022¹,
beschliesst:

I.

Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994² (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton führt ein Museum zu den Themen Natur, Geschichte und Gesellschaft. Er kann weitere Anstalten errichten oder eigene kulturelle Sammlungen unterhalten.

¹ B 101-2022

² SRL Nr. 402

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. September 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

*Ablauf der Referendumsfrist: 16. November 2022
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGIVöB)

vom 12. September 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 733c

Geändert: –

Aufgehoben: 733

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 63 Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. Februar 2022²,

beschliesst:

I.

§ 1 *Objektiver Geltungsbereich (Art. 10 Abs. 1e IVöB)*

¹ Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019³ findet in Abweichung von Artikel 10 Absatz 1e IVöB auch Anwendung auf Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration.

§ 2 *Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)*

¹ Zusätzlich zu den in Artikel 29 IVöB erwähnten Kriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.

¹ SRL Nr. [733b](#)

² B 102-2022

³ SRL Nr. [733b](#)

§ 3 *Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)*

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Kantonsgericht zulässig.

² Das Kantonsgericht entscheidet in einem schnellen Verfahren in Einzelrichterbesetzung. Bei Streitsachen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet es auf Antrag der Richterin oder des Richters in ordentlicher Besetzung.

§ 4 *Aufsicht und Vollzug (Art. 62 Abs. 1 und 63 Abs. 4 IVöB)*

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das öffentliche Beschaffungswesen aus. Er überwacht die Anwendung und Ausführung der Vereinbarung.

² Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen zum Vollzug der IVöB. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a. die Modalitäten des Dialogs (Art. 24 IVöB),
- b. die Teilnahmemöglichkeit an Angebotsöffnungen (Art. 37 IVöB),
- c. die zweckmässige und transparente statistische Auswertung und Bekanntmachung von öffentlichen Beschaffungen,
- d. die zum Zwecke der Vereinheitlichung der kantonalen Vergabep Praxis zentralen Aufgaben des interdepartementalen Gremiums für Beschaffungswesen.

³ Der Regierungsrat kann Änderungen der Vereinbarung, soweit sie nicht von grundlegender Natur sind, in eigener Kompetenz zustimmen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) vom 19. Oktober 1998⁴ (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.

⁴ SRL Nr. 733

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. September 2022

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Rolf Born
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

*Ablauf der Referendumsfrist: 16. November 2022
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

**Dekret
über die Genehmigung des Beitritts des Kantons
Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über das
öffentliche Beschaffungswesen vom
15. November 2019 (IVöB 2019)**

vom 12. September 2022

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. Februar 2022,
beschliesst:*

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, aus der IVöB vom 24. November 1994 / 15. März 2001 auszutreten, wenn sämtliche Kantone der IVöB vom 15. November 2019 beigetreten sind.
2. Das Dekret ist mit der interkantonalen Vereinbarung zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. September 2022

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Rolf Born
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

vom 15. November 2019

*Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen
beschliesst:*

1 Gegenstand, Zweck und Begriffe

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Vereinbarung findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch unterstellte Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.

Art. 2 *Zweck*

¹ Diese Vereinbarung bezweckt:

- a. den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b. die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c. die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;
- d. die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

Art. 3 *Begriffe*

¹ In dieser Vereinbarung bedeuten:

- a. Anbieter¹: natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Gruppe solcher Personen, die Leistungen anbieten, sich um die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung, die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erteilung einer Konzession bewerben;
- b. öffentliches Unternehmen: Unternehmen, auf das staatliche Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn das Unternehmen mehrheitlich durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, wenn es hinsichtlich seiner Leitung der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder wenn dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind;
- c. Staatsvertragsbereich: Geltungsbereich der internationalen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen;
- d. Arbeitsbedingungen: zwingende Vorschriften des Obligationenrechts vom 30. März 1911² über den Arbeitsvertrag, normative Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;
- e. Arbeitsschutzbestimmungen: Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964³ und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung;
- f. Einrichtung des öffentlichen Rechts: jede Einrichtung, die
 1. zum besonderen Zweck gegründet wurde, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
 2. Rechtspersönlichkeit besitzt; und
 3. überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
- g. staatliche Behörden: der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

¹ Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung nur die männliche Form verwendet.

² SR 220

³ SR 822.11

2 Geltungsbereich

2.1 Subjektiver Geltungsbereich

Art. 4 *Auftraggeber*

¹ Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung die staatlichen Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten.

² Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung ebenso staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben:

- a. Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;
- b. Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;
- c. Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs durch Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabelbahn;
- d. Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- e. Versorgung von Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- f. Bereitstellen oder Betreiben von Eisenbahnen einschliesslich des darauf durchgeführten Verkehrs;
- g. Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder
- h. Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.

³ Die Auftraggeber nach Absatz 2 unterstehen dieser Vereinbarung nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten.

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

- a. andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten;
- b. Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

⁵ Führt eine Drittperson die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für einen oder mehrere Auftraggeber durch, so untersteht diese Drittperson dieser Vereinbarung wie der von ihm vertretene Auftraggeber.

Art. 5 *Anwendbares Recht*

¹ Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht des Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeber den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, so kommt diese Vereinbarung zur Anwendung.

² Beteiligen sich mehrere dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht desjenigen Kantons anwendbar, der den grössten Anteil an der Finanzierung trägt.

³ Mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeber sind im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht eines beteiligten Auftraggebers zu unterstellen.

⁴ Eine Beschaffung, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet des Auftraggebers erfolgt, untersteht wahlweise dem Recht am Sitz des Auftraggebers oder am Ort, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.

⁵ Eine Beschaffung durch eine gemeinsame Trägerschaft untersteht dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, findet das Recht am Ort Anwendung, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.

⁶ Öffentliche oder private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, die ihnen durch den Bund verliehen wurden, oder die Aufgaben im nationalen Interesse erbringen, können wählen, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen.

Art. 6 *Anbieter*

¹ Nach dieser Vereinbarung sind Anbieter aus der Schweiz zum Angebot zugelassen sowie Anbieter aus Staaten, denen gegenüber die Schweiz sich vertraglich zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet hat, Letzteres im Rahmen der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen.

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden ausländische Anbieter aus Staaten zum Angebot zugelassen, soweit diese Gegenrecht gewähren oder soweit der Auftraggeber dies zulässt.

³ Der Bundesrat führt eine Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben. Die Liste wird periodisch nachgeführt.

⁴ Die Kantone können Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten abschliessen.

Art. 7 *Befreiung von der Unterstellung*

¹ Herrscht in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb, kann das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) dem Bundesrat vorschlagen, die entsprechenden Beschaffungen ganz oder teilweise von der Unterstellung unter diese Vereinbarung zu befreien. Im betroffenen Sektorenmarkt tätige Auftraggeber sind berechtigt, zu Händen des InöB ein diesbezügliches Gesuch zu stellen.

² Eine Befreiung gilt für die entsprechenden Beschaffungen aller im betroffenen Sektorenmarkt tätigen Auftraggeber.

2.2 Objektiver Geltungsbereich**Art. 8** *Öffentlicher Auftrag*

¹ Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

² Es werden folgende Leistungen unterschieden:

- a. Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe);
- b. Lieferungen;
- c. Dienstleistungen.

³ Gemischte Aufträge setzen sich aus unterschiedlichen Leistungen nach Absatz 2 zusammen und bilden ein Gesamtgeschäft. Die Qualifikation des Gesamtgeschäfts folgt der finanziell überwiegenden Leistung. Leistungen dürfen nicht mit der Absicht oder Wirkung gemischt oder gebündelt werden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.

Art. 9 *Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen*

¹ Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts gehen vor.

Art. 10 *Ausnahmen*

¹ Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a. die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;

- b. den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie der entsprechenden Rechte daran;
- c. die Ausrichtung von Finanzhilfen;
- d. Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- e. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- f. die Verträge des Personalrechts;
- g. die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden.

² Diese Vereinbarung findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:

- a. bei Anbietern, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;
- b. bei anderen, rechtlich selbständigen Auftraggebern, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen;
- c. bei unselbständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers;
- d. bei Anbietern, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen.

³ Diese Vereinbarung findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge,

- a. wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird;
- b. soweit dies erforderlich ist zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt;
- c. soweit deren Ausschreibung Rechte des geistigen Eigentums verletzen würde.

3 Allgemeine Grundsätze

Art. 11 *Verfahrensgrundsätze*

¹ Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet der Auftraggeber folgende Verfahrensgrundsätze:

- a. Er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
- b. er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption;
- c. er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter;
- d. er verzichtet auf Abgebotsrunden;
- e. er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter.

Art. 12 *Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts*

¹ Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005⁴, sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.

² Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 einhalten. Der Auftraggeber kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.

³ Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4.

⁴ Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen den Anbietern und den Subunternehmern aufzunehmen.

⁵ Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann der Auftraggeber der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Anbieter die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

⁶ Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.

Art. 13 *Ausstand*

¹ Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die:

- a. an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;

⁴ SR [822.41](#)

- b. mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d. Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig waren; oder
- e. aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.

² Ein Ausstandsbegehren ist unmittelbar nach Kenntnis des Ausstandsgrundes vorzubringen.

³ Über Ausstandsbegehren entscheidet der Auftraggeber oder das Expertengremium unter Ausschluss der betreffenden Person.

⁴ Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter, die bei Wettbewerben und Studienaufträgen in einem ausstands begründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Verfahren ausgeschlossen sind.

Art. 14 *Vorbefassung*

¹ Anbieter, die an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind zum Angebot nicht zugelassen, wenn der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann und wenn der Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern nicht gefährdet.

² Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere:

- a. die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten;
- b. die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten;
- c. die Verlängerung der Mindestfristen.

³ Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch den Auftraggeber führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieter. Der Auftraggeber gibt die Ergebnisse der Marktabklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.

Art. 15 *Bestimmung des Auftragswerts*

¹ Der Auftraggeber schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.

² Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.

³ Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Alle Bestandteile der Entgelte sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne die Mehrwertsteuer.

⁴ Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

⁵ Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.

⁶ Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.

4 Vergabeverfahren

Art. 16 *Schwellenwerte*

¹ Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 erreicht. Das InöB passt die Schwellenwerte nach Konsultation des Bundesrates periodisch gemäss den internationalen Verpflichtungen an.

² Bei einer Anpassung der internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Schwellenwerte garantiert der Bund den Kantonen die Mitwirkung.

³ Erreicht der Gesamtwert mehrerer Bauleistungen für die Realisierung eines Bauwerks den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, so finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich Anwendung. Erreichen jedoch die Werte der einzelnen Leistungen nicht zwei Millionen Franken und überschreitet der Wert dieser Leistungen zusammengerechnet nicht 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks, so finden für diese Leistungen die Bestimmungen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung (Bagatellklausel).

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das massgebliche Verfahren für Bauleistungen anhand des Wertes der einzelnen Leistungen bestimmt.

Art. 17 *Verfahrensarten*

¹ In Abhängigkeit vom Auftragswert und der Schwellenwerte werden öffentliche Aufträge nach Wahl des Auftraggebers entweder im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.

Art. 18 *Offenes Verfahren*

¹ Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus.

² Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

Art. 19 *Selektives Verfahren*

¹ Im selektiven Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus und fordert die Anbieter auf, vorerst einen Antrag auf Teilnahme zu stellen.

² Der Auftraggeber wählt die Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus.

³ Der Auftraggeber kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieter so weit beschränken, als ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt. Es werden wenn möglich mindestens drei Anbieter zum Angebot zugelassen.

Art. 20 *Einladungsverfahren*

¹ Das Einladungsverfahren findet Anwendung für öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nach Massgabe der Schwellenwerte von Anhang 2.

² Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. Zu diesem Zweck erstellt er Ausschreibungsunterlagen. Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.

Art. 21 *Freihändiges Verfahren*

¹ Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.

² Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. es gehen im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung oder den technischen Spezifikationen oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien;
- b. es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass alle im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren eingegangenen Angebote auf einer unzulässigen Wettbewerbsabrede beruhen;
- c. aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative;
- d. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann;
- e. ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen;

- f. der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;
- g. der Auftraggeber beschafft Leistungen an Warenbörsen;
- h. der Auftraggeber kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);
- i. der Auftraggeber vergibt den Folgeauftrag an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamtleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt;
 - 2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
 - 3. der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben.

³ Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag eine Dokumentation mit folgendem Inhalt:

- a. Name des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters;
- b. Art und Wert der beschafften Leistung;
- c. Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.

Art. 22 *Wettbewerbe sowie Studienaufträge*

¹ Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.

Art. 23 *Elektronische Auktionen*

¹ Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens nach dieser Vereinbarung eine elektronische Auktion durchführen. Dabei werden die Angebote nach einer ersten vollständigen Bewertung überarbeitet und mittels elektronischer Hilfsmittel und allenfalls mehrfacher Durchgänge neu geordnet. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen.

² Die elektronische Auktion erstreckt sich:

- a. auf die Preise, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Gesamtpreis erteilt wird; oder
- b. auf die Preise und die Werte für quantifizierbare Komponenten wie Gewicht, Reinheit oder Qualität, wenn der Zuschlag für das vorteilhafteste Angebot erteilt wird.

³ Der Auftraggeber prüft, ob die Anbieter die Eignungskriterien und ob die Angebote die technischen Spezifikationen erfüllen. Er nimmt anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste Bewertung der Angebote vor. Vor Beginn der Auktion stellt er jedem Anbieter zur Verfügung:

- a. die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der auf den genannten Zuschlagskriterien beruhenden mathematischen Formel;
- b. das Ergebnis der ersten Bewertung seines Angebots; und
- c. alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion.

⁴ Alle zugelassenen Anbieter werden gleichzeitig und auf elektronischem Weg aufgefordert, neue beziehungsweise angepasste Angebote einzureichen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zugelassenen Anbieter beschränken, sofern er dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben hat.

⁵ Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Durchgänge umfassen. Der Auftraggeber informiert alle Anbieter in jedem Durchgang über ihren jeweiligen Rang.

Art. 24 *Dialog*

¹ Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

² Der Dialog darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln.

³ Der Auftraggeber formuliert und erläutert seine Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Er gibt ausserdem bekannt:

- a. den Ablauf des Dialogs;
- b. die möglichen Inhalte des Dialogs;
- c. ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Anbieters entschädigt werden;
- d. die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots.

⁴ Der Auftraggeber kann die Zahl der teilnehmenden Anbieter nach sachlichen und transparenten Kriterien reduzieren.

⁵ Er dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.

Art. 25 *Rahmenverträge*

¹ Der Auftraggeber kann Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann der Auftraggeber während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen.

² Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.

³ Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

⁴ Wird ein Rahmenvertrag mit nur einem Anbieter abgeschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelverträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags abgeschlossen. Für den Abschluss der Einzelverträge kann der Auftraggeber den jeweiligen Vertragspartner schriftlich auffordern, sein Angebot zu vervollständigen.

⁵ Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbietern abgeschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelverträgen nach Wahl des Auftraggebers entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren:

- a. vor Abschluss jedes Einzelvertrags konsultiert der Auftraggeber schriftlich die Vertragspartner und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit;
- b. der Auftraggeber setzt den Vertragspartnern eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag;
- c. die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer, die in der Anfrage genannt ist, verbindlich;
- d. der Auftraggeber schliesst den Einzelvertrag mit demjenigen Vertragspartner ab, der gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.

5 Vergabeanforderungen

Art. 26 *Teilnahmebedingungen*

¹ Der Auftraggeber stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen sicher, dass der Anbieter und seine Subunternehmer die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten.

² Er kann vom Anbieter verlangen, dass dieser die Einhaltung der Teilnahmebedingungen insbesondere mit einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis nachweist.

³ Er gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

Art. 27 *Eignungskriterien*

¹ Der Auftraggeber legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien zur Eignung des Anbieters abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein.

² Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen.

³ Der Auftraggeber gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

⁴ Er darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge eines dieser Vereinbarung unterstellten Auftraggebers erhalten hat.

Art. 28 *Verzeichnisse*

¹ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann ein Verzeichnis der Anbieter führen, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen.

² Folgende Angaben sind auf der Internetplattform von Bund und Kantonen zu veröffentlichen:

- a. Fundstelle des Verzeichnisses;
- b. Informationen über die zu erfüllenden Kriterien;
- c. Prüfungsmethoden und Eintragungsbedingungen;
- d. Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags.

³ Ein transparentes Verfahren muss sicherstellen, dass die Gesuchseinreichung, die Prüfung oder die Nachprüfung der Eignung sowie die Eintragung eines Gestuchstellers in das Verzeichnis oder deren Streichung aus dem Verzeichnis jederzeit möglich sind.

⁴ In einem konkreten Beschaffungsvorhaben sind auch Anbieter zugelassen, die nicht in einem Verzeichnis aufgeführt sind, sofern sie den Eignungsnachweis erbringen.

⁵ Wird das Verzeichnis aufgehoben, so werden die darin aufgeführten Anbieter informiert.

Art. 29 *Zuschlagskriterien*

¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen.

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann der Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.

³ Der Auftraggeber gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.

⁴ Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Art. 30 *Technische Spezifikationen*

¹ Der Auftraggeber bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung.

² Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich der Auftraggeber, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.

³ Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzenten sind als technische Spezifikationen nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und der Auftraggeber in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Anbieter nachzuweisen.

⁴ Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.

Art. 31 *Bietergemeinschaften und Subunternehmer*

¹ Bietergemeinschaften und Subunternehmer sind zugelassen, soweit der Auftraggeber dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausschliesst oder beschränkt.

² Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind nur möglich, wenn sie in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zugelassen werden.

³ Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.

Art. 32 *Lose und Teilleistungen*

¹ Der Anbieter hat ein Gesamtangebot für den Beschaffungsgegenstand einzureichen.

² Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben.

³ Hat der Auftraggeber Lose gebildet, so können die Anbieter ein Angebot für mehrere Lose einreichen, es sei denn, der Auftraggeber habe dies in der Ausschreibung abweichend geregelt. Er kann festlegen, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann.

⁴ Behält sich der Auftraggeber vor, von den Anbietern eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt er dies in der Ausschreibung an.

⁵ Der Auftraggeber kann sich in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen.

Art. 33 *Varianten*

¹ Den Anbietern steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Der Auftraggeber kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.

² Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als vom Auftraggeber vorgesehen erreicht werden kann.

Art. 34 *Formerfordernisse*

¹ Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen schriftlich, vollständig und fristgerecht gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden.

² Sie können elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die seitens des Auftraggebers definierten Anforderungen eingehalten werden.

6 Ablauf des Vergabeverfahrens

Art. 35 *Inhalt der Ausschreibung*

¹ Die Veröffentlichung einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen:

- a. Name und Adresse des Auftraggebers;
- b. Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation⁵, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation⁶;
- c. Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen;
- d. Ort und Zeitpunkt der Leistungserbringung;
- e. gegebenenfalls eine Aufteilung in Lose, eine Beschränkung der Anzahl Lose und eine Zulassung von Teilangeboten;
- f. gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern;
- g. gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Varianten;
- h. bei wiederkehrend benötigten Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung und gegebenenfalls einen Hinweis, dass die Angebotsfrist verkürzt wird;
- i. gegebenenfalls einen Hinweis, dass eine elektronische Auktion stattfindet;
- j. gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen;
- k. die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;
- l. Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen, gegebenenfalls die Auflage, dass Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten sind;
- m. Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebots;
- n. die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise;
- o. bei einem selektiven Verfahren gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, die zur Offertstellung eingeladen werden;
- p. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
- q. gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen;
- r. die Gültigkeitsdauer der Angebote;
- s. die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie gegebenenfalls eine kostendeckende Gebühr;
- t. einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt;
- u. gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter;
- v. eine Rechtsmittelbelehrung.

⁵ CPV = «Common Procurement Vocabulary» (Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge der Europäischen Union).

⁶ CPC = «Central Product Classification» (Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen).

Art. 36 *Inhalt der Ausschreibungsunterlagen*

¹ Soweit diese Angaben nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind, geben die Ausschreibungsunterlagen Aufschluss über:

- a. Name und Adresse des Auftraggebers;
- b. den Gegenstand der Beschaffung, einschliesslich technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und notwendiger Instruktionen sowie Angaben zur nachgefragten Menge;
- c. Formerfordernisse und Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, welche die Anbieter im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen müssen, sowie eine allfällige Gewichtung der Eignungskriterien;
- d. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung;
- e. wenn der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch abwickelt: allfällige Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen;
- f. wenn der Auftraggeber eine elektronische Auktion vorsieht: die Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschliesslich der Bezeichnung jener Angebotselemente, die angepasst werden können und anhand der Zuschlagskriterien bewertet werden;
- g. das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Öffnung der Angebote, falls die Angebote öffentlich geöffnet werden;
- h. alle anderen für die Erstellung der Angebote erforderlichen Modalitäten und Bedingungen, insbesondere die Angabe, in welcher Währung (in der Regel Schweizerfranken) das Angebot einzureichen ist;
- i. Termine für die Erbringung der Leistungen.

Art. 37 *Angebotsöffnung*

¹ Im offenen und im selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.

² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, das Datum der Einreichung ihrer Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.

³ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so ist für die Öffnung der Couverts nach den Absätzen 1 und 2 vorzugehen, wobei im Protokoll über die Öffnung der zweiten Couverts nur die Gesamtpreise festzuhalten sind.

⁴ Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.

Art. 38 *Prüfung der Angebote*

¹ Der Auftraggeber prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtigt.

² Der Auftraggeber kann von den Anbietern verlangen, dass sie ihre Angebote erläutern. Er hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.

³ Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.

⁴ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so erstellt der Auftraggeber in einem ersten Schritt eine Rangliste entsprechend der Qualität der Angebote. In einem zweiten Schritt bewertet er die Gesamtpreise.

Art. 39 *Bereinigung der Angebote*

¹ Der Auftraggeber kann mit den Anbietern die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln.

² Eine Bereinigung findet nur dann statt, wenn:

- a. erst dadurch der Auftrag oder die Angebote geklärt oder die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv vergleichbar gemacht werden können; oder
- b. Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die charakteristische Leistung oder der potentielle Anbieterkreis verändert.

³ Eine Aufforderung zur Preisanpassung ist nur im Zusammenhang mit den Tatbeständen von Absatz 2 zulässig.

⁴ Der Auftraggeber hält die Resultate der Bereinigung in einem Protokoll fest.

Art. 40 *Bewertung der Angebote*

¹ Sofern die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet. Der Auftraggeber dokumentiert die Evaluation.

² Erfordert die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand und hat der Auftraggeber dies in der Ausschreibung angekündigt, so kann er alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und rangieren. Auf dieser Grundlage wählt er nach Möglichkeit die drei best-rangierten Angebote aus und unterzieht sie einer umfassenden Prüfung und Bewertung.

Art. 41 *Zuschlag*

¹ Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Art. 42 *Vertragsabschluss*

¹ Der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das kantonale Verwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, so teilt der Auftraggeber den Vertragsabschluss umgehend dem Gericht mit.

Art. 43 *Abbruch*

¹ Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn:

- a. er von der Vergabe des öffentlichen Auftrags aus zureichenden Gründen absieht;
- b. kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt;
- c. aufgrund veränderter Rahmenbedingungen vorteilhaftere Angebote zu erwarten sind;
- d. die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten;
- e. hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbietern bestehen;
- f. eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird.

² Im Fall eines gerechtfertigten Abbruchs haben die Anbieter keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 44 *Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags*

¹ Der Auftraggeber kann einen Anbieter von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihm bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf den betreffenden Anbieter, seine Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a. sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt;
- b. die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab;
- c. es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers oder wegen eines Verbrechens vor;
- d. sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren;
- e. sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt;

- f. sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen;
- g. sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht;
- h. sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein;
- i. sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieter kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden;
- j. sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.

² Der Auftraggeber kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf den Anbieter, seine Organe, einen beigezogenen Dritten oder dessen Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a. sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber dem Auftraggeber gemacht;
- b. es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen;
- c. sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen;
- d. sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen;
- e. sie sind insolvent;
- f. sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit oder die Bestimmungen über die Vertraulichkeit, die Bestimmungen des schweizerischen Umweltsrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt;
- g. sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA⁷ verletzt;
- h. sie verstossen gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986⁸.

Art. 45 *Sanktionen*

¹ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann einen Anbieter oder Subunternehmer, der selber oder durch seine Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und e sowie Absatz 2 Buchstaben b, f und g erfüllt, von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen oder ihm eine Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.

⁷ SR 822.41

⁸ SR 241

² Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unabhängig von weiteren rechtlichen Schritten gegen den fehlbaren Anbieter, Subunternehmer oder deren Organe. Den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b teilt der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde der Wettbewerbskommission mit.

³ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde meldet einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 dem InöB. Das InöB führt eine nicht öffentliche Liste der sanktionierten Anbieter und Subunternehmer, unter Angabe der Gründe für den Ausschluss sowie der Dauer des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen. Es sorgt dafür, dass jeder Auftraggeber in Bezug auf einen bestimmten Anbieter oder Subunternehmer die entsprechenden Informationen erhalten kann. Es kann zu diesem Zweck ein Abrufverfahren einrichten. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag aus der Liste gelöscht.

⁴ Verstösst ein Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, erlässt die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde die angemessenen Weisungen und sorgt für deren Einhaltung.

⁵ Werden für einen öffentlichen Auftrag finanzielle Beiträge gesprochen, so können diese Beiträge ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn der Auftraggeber gegen beschaffungsrechtliche Vorgaben verstösst.

7 Fristen und Veröffentlichungen, Statistik

Art. 46 *Fristen*

¹ Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt der Auftraggeber der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung.

² Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen:

- a. im offenen Verfahren: 40 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Angebote;
- b. im selektiven Verfahren: 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge und 40 Tage ab Einladung zur Angebotserstellung für die Einreichung der Angebote.

³ Eine Verlängerung dieser Fristen ist allen Anbietern rechtzeitig anzuzeigen oder zu veröffentlichen.

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann die Frist auf nicht weniger als 5 Tage reduziert werden.

Art. 47 *Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich*

¹ Der Auftraggeber kann die Minimalfristen nach Artikel 46 Absatz 2 in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

² Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 um je 5 Tage kürzen, wenn:

- a. die Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird;
- b. die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch veröffentlicht werden;
- c. Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden.

³ Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, sofern er mindestens 40 Tage bis höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eine Vorankündigung mit folgendem Inhalt veröffentlicht hat:

- a. Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung;
- b. ungefähre Frist für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge;
- c. Erklärung, dass die interessierten Anbieter dem Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen;
- d. Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen;
- e. alle weiteren zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbaren Angaben nach Artikel 35.

⁴ Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, wenn er wiederkehrend benötigte Leistungen beschafft und bei einer früheren Ausschreibung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat.

⁵ Überdies kann der Auftraggeber beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden in jedem Fall die Frist zur Angebotseinreichung auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern er die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch veröffentlicht. Nimmt der Auftraggeber Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, so kann er ausserdem die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

Art. 48 *Veröffentlichungen*

¹ Im offenen und im selektiven Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Ebenso veröffentlicht er Zuschläge, die im Staatsvertragsbereich freihändig erteilt wurden.

² Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu diesen Veröffentlichungen ist unentgeltlich.

³ Die vom Bund und den Kantonen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Internetplattform beauftragte Organisation kann von den Auftraggebern, den Anbietern sowie weiteren Personen, welche die Plattform oder damit verbundene Dienstleistungen nutzen, Entgelte oder Gebühren erheben. Diese bemessen sich nach der Anzahl der Veröffentlichungen beziehungsweise nach dem Umfang der genutzten Leistungen.

⁴ Für jeden Auftrag im Staatsvertragsbereich, der nicht in einer Amtssprache der Welt-handelsorganisation (WTO) ausgeschrieben wird, veröffentlicht der Auftraggeber zeit-gleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens:

- a. den Gegenstand der Beschaffung;
- b. die Frist für die Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge;
- c. die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen.

⁵ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist auf die sprachlichen Verhältnisse des Gebiets Rücksicht zu nehmen, in welchem der Auftrag zur Ausführung gelangt.

⁶ Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a. Art des angewandten Verfahrens;
- b. Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c. Name und Adresse des Auftraggebers;
- d. Datum des Zuschlags;
- e. Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;
- f. Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots einschliesslich Mehrwertsteuer.

⁷ Die Kantone können zusätzliche Publikationsorgane vorsehen.

Art. 49 *Aufbewahrung der Unterlagen*

¹ Die Auftraggeber bewahren die massgeblichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf.

² Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören:

- a. die Ausschreibung;
- b. die Ausschreibungsunterlagen;
- c. das Protokoll der Angebotsöffnung;
- d. die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e. die Bereinigungsprotokolle;
- f. Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- g. das berücksichtigte Angebot;
- h. Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung;
- i. Dokumentationen über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene öffentliche Aufträge.

³ Alle Unterlagen sind für die Dauer ihrer Aufbewahrung vertraulich zu behandeln, so-wweit diese Vereinbarung nicht eine Offenlegung vorsieht. Vorbehalten bleibt die Aus-kunftspflicht, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 50 *Statistik*

¹ Die Kantone erstellen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) eine elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich.

² Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- a. Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge jedes Auftraggebers gegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Angabe der CPC- oder CPV-Klassifikation;
- b. Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden;
- c. wenn keine Daten vorgelegt werden können: Schätzungen zu den Angaben gemäss Buchstaben a und b mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode.

³ Der Gesamtwert ist jeweils einschliesslich Mehrwertsteuer anzugeben.

⁴ Die Gesamtstatistik des Seco ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.

8 Rechtsschutz

Art. 51 *Eröffnung von Verfügungen*

¹ Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Die Anbieter haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:

- a. die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters;
- b. den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots;
- c. die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
- d. gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe.

⁴ Der Auftraggeber darf keine Informationen bekanntgeben, wenn dadurch:

- a. gegen geltendes Recht verstossen würde oder öffentliche Interessen verletzt würden;
- b. berechnete wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigt würden; oder
- c. der lautere Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde.

Art. 52 *Beschwerde*

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.

² Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig.

³ Ausländische Anbieter sind bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.

Art. 53 *Beschwerdeobjekt*

¹ Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:

- a. die Ausschreibung des Auftrags;
- b. der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;
- c. der Entscheid über die Aufnahme eines Anbieters in ein Verzeichnis oder über die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis;
- d. der Entscheid über Ausstandsbegehren;
- e. der Zuschlag;
- f. der Widerruf des Zuschlags;
- g. der Abbruch des Verfahrens;
- h. der Ausschluss aus dem Verfahren;
- i. die Verhängung einer Sanktion.

² Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.

³ Auf Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.

⁴ Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben c und i können unabhängig vom Auftragswert durch Beschwerde angefochten werden.

⁵ Im Übrigen ist der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

⁶ Die Beschwerde gegen den Abschluss von Einzelverträgen nach Artikel 25 Absätze 4 und 5 ist ausgeschlossen.

Art. 54 *Aufschiebende Wirkung*

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das kantonale Verwaltungsgericht kann einer Beschwerde auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt.

³ Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung wird nicht geschützt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.

Art. 55 *Anwendbares Recht*

¹ Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Art. 56 *Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation*

¹ Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.

² Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; sowie
- b. die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

⁴ Die Angemessenheit einer Verfügung kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.

⁵ Gegen Zuschläge im freihändigen Verfahren kann nur Beschwerde führen, wer nachweist, dass er die nachgefragten Leistungen oder damit substituierbare Leistungen erbringen kann und erbringen will. Es kann nur gerügt werden, das freihändige Verfahren sei zu Unrecht angewandt oder der Zuschlag sei aufgrund von Korruption erteilt worden.

Art. 57 *Akteneinsicht*

¹ Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

² Im Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots und in weitere entscheidrelevante Verfahrensakten zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 58 *Beschwerdeentscheid*

¹ Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an den Auftraggeber zurückweisen. Im Fall einer Zurückweisung hat sie verbindliche Anweisungen zu erteilen.

² Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter bereits abgeschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das anwendbare Recht verletzt.

³ Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung entscheidet die Beschwerdeinstanz über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.

⁴ Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung seines Angebots erwachsen sind.

Art. 59 *Revision*

¹ Hat die Beschwerdeinstanz über ein Revisionsgesuch zu entscheiden, so gilt Artikel 58 Absatz 2 sinngemäss.

9 Behörden

Art. 60 *Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone*

¹ Die Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens obliegt der Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK). Diese setzt sich paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen. Das Sekretariat wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) sicher gestellt.

² Die KBBK nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Ausarbeitung der Position der Schweiz in internationalen Gremien zu Handen des Bundesrates und Beratung der Schweizer Verhandlungsdelegationen;
- b. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen und Erarbeitung von Empfehlungen betreffend die Umsetzung internationaler Verpflichtungen in Schweizer Recht;
- c. Pflege der Beziehungen zu ausländischen Überwachungsbehörden;
- d. Erteilung von Ratschlägen und Vermittlung in Einzelfällen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geschäften nach den Buchstaben a bis c.

³ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass internationale Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen verletzt werden, so kann die KBBK bei den Behörden des Bundes oder der Kantone intervenieren und sie veranlassen, den Sachverhalt abzuklären und bei festgestellten Missständen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

⁴ Die KBBK kann Gutachten erstellen oder Sachverständige damit beauftragen.

⁵ Sie gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung des Bundesrates und des InöB.

Art. 61 *Interkantonales Organ*

¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

² Das InöB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Erlass dieser Vereinbarung;
- b. Änderungen dieser Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- c. Anpassung der Schwellenwerte;
- d. Vorschlag an den Bundesrat für die Befreiung von der Unterstellung unter diese Vereinbarung und Entgegennahme diesbezüglicher Gesuche der Auftraggeber nach Artikel 7 Absatz 1 (Auslinkklausel);
- e. Kontrolle über die Umsetzung dieser Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f. Führen der Liste über sanktionierte Anbieter und Subunternehmer nach Massgabe von Artikel 45 Absatz 3;
- g. Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung dieser Vereinbarung;
- h. Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Übereinkommen;
- i. Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

³ Das InöB trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴ Das InöB arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen, mit den Fachkonferenzen der Kantone und mit dem Bund zusammen.

Art. 62 *Kontrollen*

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung dieser Vereinbarung.

² Das InöB behandelt Anzeigen von Kantonen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch andere Kantone.

³ Private können Anzeigen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Kantone an das InöB richten. Die Anzeige verleiht weder Parteirechte noch Anspruch auf einen Entscheid.

⁴ Das InöB erlässt hierzu ein Reglement.

10 Schlussbestimmungen

Art. 63 *Beitritt, Austritt, Änderung und Aufhebung*

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem InöB beitreten.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem InöB anzuzeigen.

³ Der Beitritt und der Austritt sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung werden der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.

⁴ Die Kantone können unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 erlassen.

Art. 64 *Übergangsrecht*

¹ Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Im Fall des Austrittes eines Kantons gilt diese Vereinbarung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die vor dem Ende eines Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Art. 65 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind. Das Inkrafttreten wird der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.

² Für Kantone, die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, gilt weiterhin die Vereinbarung vom 15. März 2001.

Anhang 1**Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich****a. Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)**

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	<i>Bauleistungen (Gesamtwert)</i>	<i>Lieferungen</i>	<i>Dienstleistungen</i>
Kantone	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)

b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	<i>Bauleistungen (Gesamtwert)</i>	<i>Lieferungen</i>	<i>Dienstleistungen</i>
Gemeinden / Bezirke	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)

Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 CHF (5'000'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation *	8'000'000 CHF (5'000'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)

* Dieser Bereich ist ausgeklint (VO des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR 172.056.111)

Anhang 2**Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich**

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			<i>Baunebengewerbe</i>	<i>Bauhauptge- werbe</i>
<i>Freihändiges Ver- fahren</i>	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
<i>Einladungsverfah- ren</i>	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
<i>offenes / selektives Verfahren</i>	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Anhang 3

Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)⁹⁰

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR **0.822.713.9**);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR **0.822.719.7**);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR **0.822.719.9**);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR **0.822.720.0**);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR **0.822.720.5**);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR **0.822.721.1**);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR **0.822.723.8**);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR **0.822.728.2**).

⁹⁰ Als wesentliche internationale Arbeitsstandards kann der Auftraggeber neben den Kernübereinkommen gemäss diesem Anhang die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verlangen, soweit die Schweiz sie selbst ratifiziert hat.

Anhang 4***Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen***

- Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR **0.814.02**) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SR **0.814.021**);
- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR **0.814.05**);
- Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR **0.814.03**);
- Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (SR **0.916.21**);
- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR **0.451.43**);
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (SR **0.814.01**);
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR **0.453**);
- Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle (SR **0.814.32**).

Kantonsratsbeschluss über den Planungsbericht über die Strategie zur Gestaltung des digitalen Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung

vom 12. September 2022

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 29. März 2022,

beschliesst:

1. Vom Planungsbericht über die Strategie zur Gestaltung des digitalen Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. September 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Zu dem Planungsbericht überweist der Kantonsrat die folgenden Aufträge und Bemerkungen an den Regierungsrat:

A. Aufträge

1. 7 / 1.4 Nächste Schritte

Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat in vier Jahren eine Evaluation und Aktualisierung der Strategie zu unterbreiten.

2. *9 / Kernziel 4: Den digitalen Wandel vernetzt gestalten*
Die Regierung wird beauftragt, die Zielsetzungen der Digitalstrategie künftig in den Eignerstrategien zu verankern.

B. Bemerkungen

1. *Allgemein*
Damit der digitale Wandel wie im Planungsbericht vorgesehen umgesetzt werden kann, müssen bei der Umsetzung alle Bevölkerungsteile chancengerecht einbezogen werden.
2. *Allgemein*
Bei der Umsetzung der Massnahmen ist dem Datenschutz sowie der Datensicherheit und der Wahrung der Grundrechte im digitalen Raum die im Planungsbericht vorgesehene Bedeutung zwingend beizumessen.
3. *Allgemein*
Für den erforderlichen Ausbau der Infrastruktur bestehen nationale Konzessionsverträge. Die Regierung soll sich für deren Umsetzung konsequent und zielführend engagieren und die Gemeinden und Regionen begleiten.
4. *8 / 3 Grundsätze und Kernziele*
Bei der Umsetzung sind die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) mit einzubeziehen.
5. *9 / Kernziel 4: Den digitalen Wandel vernetzt gestalten*
Die Operationalisierungsphase ist breit abzustützen. Dazu sind alle potenziellen Usergruppen, wie beispielsweise die kantonale Verwaltung (bisherig Involvierte), externe nationale und kantonale Institutionen wie Behörden und zivilgesellschaftliche Institutionen, die Basis der Bevölkerung inklusive Gemeindebehörden und Gewerbe, welche von der kantonalen Digitalstrategie betroffen sein werden, zu involvieren.
6. *9 / 4 Aktionsfelder*
Die Berücksichtigung der ethischen Grundsätze, der Normen und Richtlinien ist in der ganzen Breite des digitalen Wandels zu beachten.
7. *9 / 4 Aktionsfelder*
Bei der Umsetzung sind die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) in Abstimmung mit dem Legislaturprogramm zu fokussieren.
8. *10 / 4.1 Aktionsfeld 1: Bildung, Forschung und Innovation*
Der bestehende und weiter wachsende Fachkräftemangel im IT-Sektor soll als zentrale Herausforderung stärker gewichtet werden.

9. *10 / 4.1 Aktionsfeld 1: Bildung, Forschung und Innovation*

Die Umsetzungsmassnahmen für private und öffentliche Bildungsinstitutionen aller Stufen werden so gestaltet, dass auch die Berufsbildung und die Bildungsinstitutionen der beruflichen Weiterbildung in dieses Netzwerk integriert werden können.

10. *11 / 4.2 Aktionsfeld 2: Infrastruktur*

Der Kanton Luzern unterstützt kommunale und regionale Investitionen in die digitale Infrastruktur subsidiär auch finanziell.

11. *14 / 4.5 Aktionsfeld 5: Politische Partizipation und E-Government*

Nebst der Entwicklung einer E-ID soll der Kanton weitere Formen der (politischen) digitalen Partizipation der Bevölkerung fördern, dazu gehört beispielsweise E-Collecting.

12. *16 / 4.6 Aktionsfeld 6: Wirtschaft*

Im Rahmen der Umsetzung wird die Regierung beauftragt, die Massnahmen nicht nur auf die drei Anspruchsgruppen Bau, Tourismus und Landwirtschaft zu beschränken.

13. *19 / 4.8 Aktionsfeld 8: Soziales, Gesundheit und Kultur*

Die Regierung wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzungsplanung Massnahmen zu prüfen, wie durch die Gestaltung des digitalen Wandels die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden kann.

Regierungsrat

Ausfallentschädigungen im Kulturbereich aufgrund der Corona-Epidemie und Nachtragskredite zum Voranschlag 2022

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft B 129 vom 22. August 2022, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit von 4 040 000 Franken zur Ausrichtung von weiteren Ausfallentschädigungen aufgrund der Covid-19-Epidemie im Kulturbereich zuzustimmen. Weiter beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat Nachtragskredite zum Voranschlag 2022 im Umfang von rund 23,5 Millionen Franken. Etwas mehr als 15 Millionen Franken Mehrkosten fallen in der Bildung an. Daneben werden in den Bereichen Kultur sowie Öffentliche Ordnung und Sicherheit grössere Nachtragskredite nötig.

In der Hauptaufgabe Allgemeine Verwaltung sind die Mehrkosten von 0,2 Millionen Franken einerseits auf den Personalaufwand für die parlamentarischen Dienste und andererseits auf Mehraufwendungen aufgrund der Ukraine-Krise im Bereich der Stabsleistungen des Gesundheits- und Sozialdepartementes zurückzuführen.

Zusätzlicher Kreditbedarf besteht in der Hauptaufgabe Öffentliche Ordnung und Sicherheit. Die Mehrkosten von 2,5 Millionen Franken gehen insbesondere auf den Vollzugs- und Bewährungsdienst zurück. Grund dafür sind unter anderem teurere Behandlungen im Rahmen von gerichtlich angeordneten Massnahmen zur Förderung der psychischen und physischen Gesundheit.

Rund 15,1 Millionen Franken fallen in der Hauptaufgabe Bildung an. Die Entwicklung der Normkosten in den Regelschulen sowie in den Sonderschulen führt zu Mehrkosten. Primär ausschlaggebend sind die höheren Lernendenzahlen und der steigende Ressourcenbedarf. Im Bereich der Berufs- und Weiterbildung führen mehr Klassen zu höheren Kosten.

In der Hauptaufgabe Kultur, Sport und Freizeit, Kirche wird ein zusätzlicher Kredit von rund 3,4 Millionen Franken nötig. Dieser Betrag setzt sich hauptsächlich aus der Ausfallentschädigung im Kulturbereich und aus Kosten im Bereich der Archäologie zusammen.

In der Hauptaufgabe Gesundheit wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 0,6 Millionen Franken benötigt. Der Grossteil resultiert aus dem Nachtragskredit für die Beteiligung am Covid-bedingten Ertragsausfall des Paraplegiker-Zentrums Nottwil.

Zusätzliche Mittel sind auch im Aufgabenbereich Soziale Sicherheit nötig. Es werden Mehraufwände von 1,0 Millionen Franken für die individuelle Prämienverbilligung entstehen. Hinzu kommen Investitionen im Umfang von 0,2 Millionen Franken im Asyl- und Flüchtlingswesen für zusätzliche Fahrzeuge für den Personentransport.

Zu einem Nachtragskredit von 0,7 Millionen Franken führt auch die Fördermassnahme Ladeinfrastruktur für E-Mobilität in bestehenden Mehrfamilienhäusern. Dieser Bereich gehört in die Hauptaufgabe Umweltschutz und Raumordnung.

Die Covid-19-Epidemie hat zwar noch Auswirkungen auf den Staatshaushalt, wird ihn aber deutlich weniger stark belasten als in den Vorjahren. Aktuell sind die Mehrausgaben aufgrund der Folgen aus dem Ukrainekrieg noch gering, weil der Bund für die Kosten der Flüchtlinge aufkommt.

Die erste Hochrechnung zum Jahresergebnis 2022 zeigt, dass die beantragten Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung innerhalb des kantonalen Finanzhaushaltes kompensiert werden können. Der Betrag von total 23,3 Millionen Franken entspricht 0,7 Prozent des im Voranschlag 2022 beschlossenen betrieblichen Aufwandes von rund 3,3 Milliarden Franken.

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Amtliche Vermessung: Erneuerungsarbeiten in der Gemeinde Wolhusen, Los 10

Im Rahmen der Erneuerung der amtlichen Vermessung wird das bestehende Vermessungswerk in der Gemeinde Wolhusen überprüft und aktualisiert. Die Arbeiten werden bis Februar 2025 von der Firma BSB und Partner, Planer und Ingenieure AG, Langnau i.E., unter der Leitung des eid. pat. Ingenieur Geometers Hans Grunder, im Auftrag des Kantons Luzern ausgeführt. Fehlende oder veränderte Objekte werden neu vermessen.

Das erweiterte Siedlungsgebiet entspricht bereits den Vorgaben des Bundes, hier werden die Objekte überprüft und aktualisiert. Im übrigen Landwirtschaftsgebiet werden zusätzlich die Grenz- und Situationspunkte aus den bestehenden Akten aufgerechnet und das Fixpunktnetz ergänzt.

Die Kosten der Erneuerungsarbeiten werden von Kanton und Bund getragen. Ausgenommen davon sind Kosten für die aktuellen, baubewilligungspflichtigen Objekte, die im Rahmen der ordentlichen Nachführung erfasst werden – diese Nachführungskosten gehen zulasten des Verursachers.

Um die Aktualität und die Detaillierung zu prüfen und allenfalls fehlende oder veränderte Objekte neu zu vermessen, müssen teilweise private Grundstücke betreten werden. Gemäss dem Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz, GIG) des Kantons Luzern (SRL Nr. 29) § 13 haben die Grundeigentümerinnen und -eigentümer das Betreten der Grundstücke zur Ausübung der Datenerhebung für die amtliche Vermessung zu dulden. Wir bitten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, den beauftragten Vermessungsfachleuten Zutritt zu gewähren, und danken Ihnen für Ihr Verständnis und die Zusammenarbeit.

Die Feldarbeiten der Aktualisierung Bodenbedeckung und Einzelobjekte, mit teilweiser Befahrung mit einem Messauto (3D Mobile Mapping), beginnen in den kommenden Wochen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das für die Erneuerung zuständige Geometerbüro BSB und Partner, Ingenieure und Planer AG in Langnau i.E. (Tel. 034 420 16 70).

Für die Nachführungsarbeiten und Datenlieferungen der amtlichen Vermessung ist weiterhin das Nachführungsgeometerbüro Geopoint Lütolf AG in Entlebuch zuständig.

Luzern, 13. September 2022

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Entscheidsmittelungen

I.

Aljilji Medin, letzter Aufenthalt in Wolhusen, Spitalstrasse 23, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 7. September 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 30 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert sowie allfällige Beweiskunden beizulegen.

Kriens, 9. September 2022

Strassenverkehrsamt Luzern

II.

Vergara Cadenas Antonio, letzter Aufenthalt in Ebikon, Bahnhofstrasse 3B, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 7. September 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 30 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 9. September 2022

Strassenverkehrsamt Luzern

III.

Gassmann Nicole, letzter Aufenthalt in Kriens, Bleicherainstrasse 1, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 29. August 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 30 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu ihren Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 14. September 2022

Strassenverkehrsamt Luzern

Gewährung des rechtlichen Gehörs, Aufforderung zur Stellungnahme

Keskin Bervian, ledig, aus der Türkei, zuletzt wohnhaft gewesen in Luzern, Mühle-mattstrasse 22, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit das rechtliche Gehör gewährt. Ihr wird Gelegenheit gegeben, zur vorgesehenen Massnahme (Widerruf der erteilten Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat, Wegweisung aus der Schweiz, Entzug der aufschiebenden Wirkung) innert 10 Tagen nach Publikation eine schriftliche Stellungnahme an das Amt für Migration des Kantons Luzern, Fruttstrasse 15, 6002 Luzern, abzugeben.

Geht innert der gesetzlichen Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden.

Luzern, 13. September 2022

Amt für Migration des Kantons Luzern
Abteilung Aufenthalt

Gemeinden

Erbenaufruf

Am 30. Juli 2022 starb *Martin-Paschmann Irmgard*, geboren am 12. Mai 1926 in Bonn, Nordrhein-Westfalen, Deutschland, verwitwet, von Frenkendorf (BL), wohnhaft gewesen in *Sursee*, Christoph-Schnyder-Strasse 50, Tochter des Paschmann Theodor und der Paschmann geborene Hopp Maria.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes oder der grosselterlichen Stämme in Betracht. Diese sind dem Teilungsamt Sursee nicht bekannt.

Im Sinn von Artikel 555 ZGB werden allfällige gesetzliche Erben der Erblasserin aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres – seit Publikation dieses Erbenaufrufs – beim Teilungsamt Sursee, unter Beilage der ihre Erbberechtigung ausweisenden Urkunden, zum Erbgang anzumelden.

Erfolgt während dieser Frist keine Anmeldung, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage (Art. 598 ff) an das erbberechtigte Gemeinwesen.

Sursee, 17. September 2022

Teilungsamt Sursee

Testamentseröffnungen

I.

Am 4. September 2022 starb *Scherer Josefine Marie*, geboren 22. Januar 1935, ledig, von und wohnhaft gewesen in *Meggen*, Moosmattstrasse 5.

Als gesetzliche Erben an diesem Nachlass kommen solche der grosselterlichen Stämme in Betracht. Es sind dies väterlicherseits die Nachkommen des Scherer Kaspar und der Scherer geb. Affentranger Marie und mütterlicherseits die Nachkommen des Mathis Alois und der Mathis geb. Schuler Marie. Diese sind der Behörde nicht bekannt.

Den unbekanntem gesetzlichen Erben wird hiermit im Sinn von Artikel 558 ZGB angezeigt, dass die Erblasserin über ihren Nachlass vollständig letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Meggen Einsicht in die letztwillige Verfügung zu nehmen oder eine Kopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass die letztwillige Verfügung vollstreckt und der Nachlass unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage an die eingesetzten Erben ausgeliefert wird, sofern deren Berechtigung beziehungsweise die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Meggen, 17. September 2022

Teilungsbehörde Meggen, Am Dorfplatz 3, Postfach 572, 6045 Meggen

II.

Am 21. Mai 2022 starb *Suppiger Alois*, geboren am 15. Februar 1935, verheiratet, von Weggis und Willisau, wohnhaft gewesen in *Weggis*, Hofmatt 1, Sohn des Suppiger Alois und der Maria Josefa geb. Schwegler.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes mütterlicherseits in Betracht. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass der Erblasser über seinen gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Weggis Einsicht in die letztwillige Verfügung des Erblassers zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass an die eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Weggis, 8. September 2022

Teilungsamt Weggis, Parkstrasse 1, 6353 Weggis

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	----------------------------------------	----------------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------------------	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Buchrain	663 / 6 a 44 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Hofmattweg 7	ME zu je ½: a. Wiss Ramona Julia, Ebikon; b. Engel Pascal, Ebikon	Gsell Nathalie Anouk Isabelle, Buchrain	17. 7. 2008
Buchrain	2120 (StWE ⁸⁹ / ₁₀₀₀)	4½-Z-W / Moosstrasse 19	Flory Markus, Emmenbrücke	Erbengemeinschaft Flory Josef Erben: a. Flory Markus, Emmenbrücke; b. Flory Regina, Luzern	28. 7. 2022
Buchrain	2877 (StWE ⁶⁴ / ₁₀₀₀); 50891, 50892 (je ME ³ / ₁₀₀)	3½-Z-W / Waldeggrasse 4a; Autoeinstellplätze (2) / Waldeggrasse 4a/4b	Restaurant Bahnhof Ebikon GmbH, Ebikon	Leumatt AG, Buchrain	8. 1. 2019
Dierikon	210 / 6 a 62 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Spechtenstrasse 55	ME zu je ½: a. Lang Patrik, Eschenbach (LU); b. Amrein Flurina, Eschenbach (LU)	Einfache Gesellschaft: a. Scampa Bruno, Luzern; b. Scampa-Steffen Margrit Frieda, Luzern	24. 8. 1979

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Dierikon	15 / 1 ha 55 a 71 m ²	Strasse, Weg, Bahn, Acker, Wiese, Weide / A de Ron	Strüby Holzbau AG, Seewen (SZ)	ME: a. Erbengemeinschaft Schwytzer von Buonas Hans Erben, zu ¾; aa. von Walterskirchen-Schwytzer von Buonas Maria Ursula Elisabeth, Luzern; ab. Erbengemeinschaft Schwytzer von Buonas Franz- Xaver Erben: aba. Schwytzer von Buonas-Fürer Helene, Luzern; abb. Schwytzer von Buonas Maureen Giulietta Ursula, Luzern; abc. Schwytzer von Buonas Thomas Emanuel Martin, Luzern; abd. Schwytzer von Buonas Raphael Silvan Christian, Dierikon; ac. Erbengemeinschaft Schwytzer von Buonas Hans Georg Erben: aca. Schwytzer von Buonas Maureen Giulietta Ursula, Luzern; acb. Schwytzer von Buonas Thomas Emanuel Martin, Luzern; acc. Schwytzer von Buonas Raphael Silvan Christian, Dierikon; acd. von Walterskirchen- Schwytzer von Buonas Maria Ursula Elisabeth, Luzern;	4. 5. 2009
			<hr/> b. Gossewisch-Waibel Georgine, Luzern, zu ¼; c. Waibel Peter, Regensdorf, zu ¼		

Ebikon	2159 / 3 a 87 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Mühlegg 1	ME zu je ½: a. Radmanovic Nikola, Allschwil; b. Erbgemeinschaft Tichy Jan Erben: ba. Tichy-Egger Ruth, Ebikon; bb. Tichy Lena, Bern; bc. Tichy Mia, Allschwil	ME zu je ½: a. Tichy-Egger Ruth, Ebikon; b. Erbgemeinschaft Tichy Jan Erben: ba. Tichy-Egger Ruth, Ebikon; bb. Tichy Lena, Bern; bc. Tichy Mia, Allschwil	6. 11. 1987 21. 9. 1989
Ebikon	2159 / 3 a 87 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Mühlegg 1	ME zu je ½: a. Radmanovic Nikola, Allschwil; b. Tichy Mia, Allschwil	ME zu je ½: a. Radmanovic Nikola, Allschwil; b. Erbgemeinschaft Tichy Jan Erben: ba. Tichy-Egger Ruth, Ebikon; bb. Tichy Lena, Bern; bc. Tichy Mia, Allschwil	12. 8. 2022 21. 9. 1989
Horw	2279 / 17 a 16 m ²	Gebäude, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Felmisweidstrasse 11	Royal Properties AG, Horw	ME zu je ½: a. Haefner Martin, Erlenbach (ZH); b. Haefner-Jeltsch Marianne, Erlenbach (ZH)	21. 1. 1996
Horw	6095 (StWE ²⁹ / ₁₀₀₀)	2½-Z-W / Steinenstrasse 4	Hügin Georg Paul, Horw	Spindler-Stadelmann Susanne, Kriens	5. 8. 1986
Horw	6412 (StWE ²⁹ / ₁₀₀₀)	5½-Z-W / Rainlihöhe 7–11	Gütergemeinschaft: a. Röösl Phlipp, Horw; b. Schaller Röösl Franziska, Horw	Schaller Röösl Franziska, Horw	9. 6. 1999
Kriens	3048 / 3 a 33 m ²	Gartenanlage / –	ME zu je ½: a. Pantillon Koller Anne-Laure, Luzern; b. Koller Jérôme Jean-Marc, Luzern	R&D luxury Design GmbH, Schöftland	25. 11. 2021

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Kriens	3312 / 5 a 20 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Grossweidstrasse 19	ME zu je ½: a. Mini Flavia, Horw; b. Gassmann Philippe, Horw	ME zu je ½: a. Schmid-Brusa Anita, Emmenbrücke; b. Brusa Monica, Emmenbrücke; c. Brusa Guido, Eich	2. 12. 2011
Kriens	6146 / 3 a 26 m ²	Gartenanlage / –	ME zu je ½: a. Arnold Sejla, Ebikon; b. Arnold Winfried, Ebikon	R&D luxury Design GmbH, Schöftland	25. 11. 2021
Kriens	10106 (StWE ²² / ₁₀₀₀)	5-Z-W / Horwerstrasse 36	ME zu je ½: a. Beeler-Šuta Darija, Obernau; b. Beeler Simeon Marin, Obernau	Zwinggi Anton Eugen, Kriens	27. 3. 1973
Kriens	11021 (StWE ³⁰⁰ / ₁₀₀₀)	4-Z-W / Hackenrainstrasse 45	ME zu je ½: a. Gütergemeinschaft: aa. Rööslı Philipp, Horw; ab. Schaller Rööslı Franziska, Horw; b. Erbegemeinschaft Rööslı Ulrich Niklaus Erben: Aparecida, Kriens; bb. Rööslı Amanda, Kriens; bc. Rööslı Paula, Kriens; c. Rööslı Armin Josef, Obernau	ME zu je ½: a. Rööslı Philipp, Horw; b. Erbegemeinschaft Rööslı Ulrich Niklaus Erben: ba. Rivellini Rööslı Roseli Aparecida, Kriens; bb. Rööslı Paula, Kriens; c. Rööslı Armin Josef, Obernau	20. 5. 2022 20. 4. 2017

Kriens	12012 (StWE $\frac{7}{1000}$); 50416 (ME $\frac{1}{67}$)	4½-Z-W / Hubelstrasse 28; Autoeinstellplatz / Hubelstrasse 28–44	ME zu je ½: a. Hotz Jasmin Maya, Kriens; b. Bammert Roman Martin, Kriens	Wüst-Tumbach Maria Magda, Obernu	7. 12. 1998
Littau	5877 (StWE $\frac{5}{1000}$); 50419 (ME $\frac{5}{1005}$)	4½-Z-W / Ruopigenhöhe 11; Autoeinstellplatz / Ruopigenhöhe 1–13	Stadler Artur Markus, Luzern	ME zu je ½: a. Stadler Artur Markus, Luzern; b. Erbegemeinschaft Stadler-Imhof Rosa Cäzilia Erben: ba. Stadler Artur Markus, Luzern; bb. Graf Ursula Katharina, Luzern; bc. Stadler Markus Arthur, Zwillikon	22. 4. 1998 9. 8. 2022
Littau	5541 (StWE $\frac{4}{1000}$), 50808 (ME $\frac{1}{19}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Waldstrasse 7	Flory Regina, Luzern	Erbengemeinschaft Flory Josef Erben: a. Flory Markus, Emmenbrücke; b. Flory Regina, Luzern	28. 7. 2022
linkes Ufer: Luzern	938 / 2 a 46 m ² ; 939 / 2 a 82 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche / Wohnhaus mit Einstellraum, Hofgebäude / Bernstrasse 73; Gebäude, übrige befestigte Fläche / Wohnhaus / Bernstrasse 71	TAT Projekt AG, Luzern	Herzog-Townsend Kay, Luzern	4. 10. 2002
Luzern	2927 / 3 a 90 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Gartenanlage / Wohnhaus / Bodenhofterrasse 35	ME zu je ½: a. Polloni Jeannette, Luzern; b. Polloni Marco, Luzern	Hermann-Keller Anita, Luzern	11. 11. 1970

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Luzern	6506 (StWE ^{82/1000})	4½-Z-W / Birkenstrasse 13	Odermatt-Henzi Barbara Maria, Horw	ME zu je ½: a. Odermatt-Henzi Barbara Maria, Horw; b. Erbengemeinschaft Henzi Markus German Erben: ba. Lämmli-Henzi Denise Priska, Seengen; bb. Odermatt-Henzi Barbara Maria, Horw	23. 12. 2013 24. 8. 2022
rechtes Ufer: Luzern	961 / 4 a 7 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Maihofstrasse 66	Schlotterbeck Rudolf, Luzern	Erbengemeinschaft Schlotterbeck Willy und Margrit Erben: a. Schlotterbeck Rudolf, Luzern; b. Schlotterbeck Dorothea, London (GB); c. Helfenstein- Schlotterbeck Silvia, Buchrain	29. 12. 1987
Luzern	1151 / 8 a 69 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Restaurant und Saal, Gerätehaus, Gartenpavillon / St.-Karli-Strasse 34	Palmers Nadja Michaela, München (D)	Einfache Gesellschaft: a. Dreyfuss Georges, Zürich; b. Dreyfuss Myra, Zürich	3. 4. 2012
Luzern	2090 / 20 a 93 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garagen, Wohnhaus mit Autoeinstellhalle / Leumattstrasse 19	ME zu je ½: a. Womiqua AG, Luzern; b. Egger Alois Roland, Luzern	ME zu je ½: a. Womiqua AG, Luzern; b. Altras Immobilien AG, Inwil	27. 4. 2016

Luzern	6584 (StWE $\frac{23}{1000}$)	3½-Z-W / Schädritthalde 2	ME zu je ½: a. Beqiri Fisnik, Emmenbrücke; b. Beqiri Agnesa, Emmenbrücke	CenterLog GmbH, Küssnacht am Rigi	30. 10. 2020
Luzern	9572 (StWE $\frac{214}{1000}$), 9575 (StWE $\frac{48}{1000}$)	3½-Z-W, 1-Z-W / Kreuzbuchstrasse 91	ME zu je ½: a. Müller-Haslimann Catja Clara, Adligenswil; b. Müller René, Adligenswil	Haslimann Rudolf, Luzern	18. 5. 1998
Luzern	10358 (StWE $\frac{28}{1000}$); 10413, 10414 (je ME $\frac{1}{6}$)	4½-Z-W / Rosengartenhalde 9c; Autoeinstellplätze (2) / Rosengartenhalde 9a–9c	Wigger Schlegel Regina, Luzern	Erbengemeinschaft Schlegel Hans Heinrich Erben: a. Wigger Schlegel Regina, Luzern; b. Schlegel Dieter, London (GB); c. Brun-Schlegel Regula, Emmenbrücke; d. Schlegel Johannes, Zürich; e. Schlegel Christoph, Richterswil; f. Schlegel Andreas, Wilen (Sarnen)	4. 7. 2022
Luzern	12003 (StWE $\frac{166}{1000}$); 12137, 12169 (je ME $\frac{1}{9}$); 12373 (StWE $\frac{11}{1000}$), 12376 (StWE $\frac{3}{1000}$)	3½-Z-W bis 5½-Z-W / Adligenswilerstrasse 16; Autoeinstellplätze (2) / Adligenswilerstrasse; 1-Z-W, Weinkeller / Adligenswilerstrasse 16	ME zu je ½: a. Brenninkmeijer-Pailloney Burin D'Aissard Diane Héléne Marguerite Marie, Sint Pieters- Woluwe (B); b. Brenninkmeijer Eric Andrew, Sint Pieters-Woluwe (B)	Pfister Peter, Hergiswil (NW)	29. 9. 2011
Malters	1415 / 6 a 7 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Bachweg 1	ME zu je ½: a. Tanushaj Mentor, Schachen; b. Tanushaj-Marjakaj Zoja, Schachen	ME zu je ½: a. Nussbaum Peter, Buochs; b. Nussbaum-Brun Rita Ruth, Buochs	26. 6. 2022

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Malters	1444 / 27 a 16 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Wohnhaus / Schlangenmättli 7	ME zu je ½: a. Hug Fabian, Malters; b. Hug- Jöri Murielle Ruth, Malters	Hug-Furrer Raphaela, Malters	6. 5. 1993
Malters	4409 (StWE ¹¹⁰ / ₁₀₀₀), 50268 (ME ¹ / ₃)	5½-Z-W, Autoeinstellplatz / Muoshofstrasse 2	Ohashi-Nagahara Yuka, Zug	ME zu je ½: a. Ohashi-Nagahara Yuka, Zug; b. Erbgemeinschaft Ohashi Akemine Erben: ba. Ohashi-Nagahara Yuka, Zug; bb. Ohashi Hana, Zug	4. 4. 2011 27. 7. 2022
Meggen	1014 / 12 a 8 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Schwimmbecken / Flormattweg 10	ME zu je ½: a. Scherrer-Hofstetter Simone Sarah, Küssnacht am Rigi; b. Scherrer Stefan, Küssnacht am Rigi	Scherrer-Hofstetter Simone Sarah, Küssnacht am Rigi	25. 10. 2021
Meggen	4520 (StWE ⁹ / ₁₀₀); 50204, 50205 (je ME ¹ / ₂₀)	5½-Z-W / Moosmattstrasse 15; Autoeinstellplätze (2) / Moosmattstrasse 11	Eckhardt Bodo Michael, Luzern	Erbgemeinschaft Krieger Franz Maria Erben: a. Dalla Valle-Krieger Susanna, Igis; b. Krieger Rolf, Meggen; c. Krieger Dorothea Doris, Horw	20. 7. 2022

Meggen	5488 (StWE $\frac{5}{1000}$), 5476 (StWE $\frac{3}{1000}$); 51249, 51250 (je ME $\frac{1}{31}$)	3½-Z-W, Disponibelraum / Flossenmatt 20/21; Autoeinstellplätze (2) / Flossenmatt 14–21	Savanovic Aleksandar, Luzern	Tanner Matthias Wolfgang, Meggen	13. 7. 2016
Root	898 / 7 a 86 m ²	Gebäude, Trottoir, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage, Gartenpavillon / Perlenstrasse 11	Bühlmann Markus, Hellbühl	Sartori-Bucher Anita, Root	29. 9.2000
Root	3703 (StWE $\frac{110}{1000}$), 50788 (ME $\frac{3}{134}$)	4½-Z-W / Brunnenmattweg 9; Autoeinstellplatz / Brunnenmattweg	MAS Immobilien AG, Root	ME zu je ½: a. Gisin Roland, Root; b. Gisin-Meyer Adelheid, Root	12. 9. 2016
Udligenswil	2021 (StWE $\frac{173}{1000}$), 2023 (StWE $\frac{169}{1000}$); 50028, 50029 (je ME $\frac{3}{2}$)	4½-Z-W (2) / Kirchrainstrasse 29; Autoeinstellplätze (2) / Kirchrainstrasse 25	Müller Gruppe AG, Udligenswil	Müller Bruno, Udligenswil	29. 6. 1998
Weggis	6 / 2 ha 4 a 70 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer / Speisesaal, Partygebäude, Hotel Seeblick / Baumenweg 20–24	ME zu je ½: a. Hasler Christian, Weggis; b. Hasler Michael, Weggis	ME: a. Hasler Christian, Weggis, zu $\frac{81}{200}$; b. Hasler Michael, Weggis, zu $\frac{81}{200}$; c. Hasler-Reis Verena Bernadette, Weggis, zu $\frac{38}{200}$	12. 3. 2020 25. 8. 2017

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Weggis	446 / 5 ha 29 a 58 m ² ; 447 / 1 ha 56 a 46 m ² ; 448 / 89 a 16 m ² ; 449 / 21 a 86 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Wohnhaus, Scheune, Jauchesilo, Weidscheune, Wasserreservoir / Rigistrasse 240; Gebäude, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Spycher, Sennhütte mit Garagenanbau, Holzhaus / Rigistrasse 240; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Wohnhaus, Garage, Wasserreservoir / Rigistrasse 231; Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer / Kleintierstall, Holzhütte / Rigistrasse 231	Gütergemeinschaft: a. Lenzinger Hans Rudolf, Schwyz; b. Lenzinger-Nideröst Paula Maria, Schwyz	Lenzinger Hans Rudolf, Schwyz	15. 3. 1989

Weggis	1216 / 6 a 31 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Fliederweg 10	ME zu je ½: a. Businger Simon Zeno, Walchwil; b. Businger Nicolette Elaine Grace, Walchwil	ME zu je ½: a. Swinburn Peter, Weggis; b. Swinburn-Webb Valerie Ann, Weggis	31.7.1998
Weggis	2105 / 5 a 31 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, übrige Intensivkultur / Wohnhaus mit Anbau (Abbruchwert) / Weihermattweg 6	ME zu je ½: a. Coulin-Gisler Barbara Margareta, Weggis; b. Gisler Hanspeter, Weggis	Gärtnerei Gisler AG, Weggis	12.7.2017
Weggis	4522 (StWE ⁶⁶⁷ / ₁₀₀₀)	6-Z-W / Staffelhöheweg 18	ME zu je ½: a. Steinmann-Mühlherr Andrea Gertrud, Langnau im Emmental; b. Mühlherr Jeannine Elsa, Hünenberg See	Mühlherr-Arnold Gertrud Frieda, Hünenberg See	30.3.1992

Geschäftsstelle Hochdorf

Emmen	14623 (StWE ⁴⁶ / ₁₀₀₀), 50336 (ME ³ / ₅₈₀)	2½-Z-W, Autoeinstellplatz / Grünmatt 4-7	YouBe Immobilien AG, Luzern	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	31.1.2022
Emmen	14581 (StWE ⁶¹ / ₁₀₀₀), 50279 (ME ¹ / ₆₂)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Parkpromenade 35	Ciplak Rojin Dilân, Hünenberg	Arvum Investment AG, Meggen	24.2.2021
Emmen	14585 (StWE ⁶² / ₁₀₀₀), 14602 (StWE ³ / ₁₀₀₀), 50274 (ME ¹ / ₆₂)	3½-Z-W, Disponibelraum, Autoeinstellplatz / Parkpromenade 35	Bahnasi Hassan Adham, Emmen	Arvum Investment AG, Meggen	24.2.2021

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Emmen	14591 (StWE $\frac{75}{1000}$), 14598 (StWE $\frac{1}{1000}$), 14600 (StWE $\frac{2}{1000}$), 50270, 50271 (je ME $\frac{1}{62}$)	4½-Z-W, Disponibelräume (2), Autoeinstellplätze (2) / Parkpromenade 35	ME zu je ½: a. Hajdarevic Halil, Emmen; b. Hajdarevic-Vuckic Sanida, Emmen	Arvum Investment AG, Meggen	24. 2. 2021
Emmen	14593 (StWE $\frac{64}{1000}$), 50277 (ME $\frac{1}{62}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Parkpromenade 35	ME zu je ½: a. Pusat Hasan, Killwangen; b. Pusat-Erhalac Emine, Killwangen	Arvum Investment AG, Meggen	24. 2. 2021
Emmen	14584 (StWE $\frac{62}{1000}$), 50278 (ME $\frac{1}{62}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Parkpromenade 35	Marucci Patrizia, Emmenbrücke	Arvum Investment AG, Meggen	24. 2. 2021
Emmen	14582 (StWE $\frac{46}{1000}$); 50281 (ME $\frac{1}{62}$)	2½-Z-W / Parkpromenade 35; Autoeinstellplatz / –	ME zu je ½: a. Ramic Rizah, Emmen; b. Ramic-Graf Martha, Emmen	Arvum Investment AG, Meggen	24. 2. 2021
Emmen	14589 (StWE $\frac{63}{1000}$), 14603 (StWE $\frac{2}{1000}$); 50275 (ME $\frac{1}{62}$)	3½-Z-W, Disponibelraum / Parkpromenade 35; Autoeinstellplatz / –	ME zu je ½: a. Sabedini Fehmi, Emmenbrücke; b. Sabedini Mevlide, Emmenbrücke	Arvum Investment AG, Meggen	24. 2. 2021
Emmen	14587 (StWE $\frac{74}{1000}$); 50282, 50283 (je ME $\frac{1}{62}$)	4½-Z-W / Parkpromenade 35; Autoeinstellplätze (2) / –	Foschini Antonio, Emmenbrücke	Arvum Investment AG, Meggen	24. 2. 2021
Emmen	14590 (StWE $\frac{48}{1000}$), 50267 (ME $\frac{1}{62}$)	2½-Z-W / Parkpromenade 35; Autoeinstellplatz / –	Rogger Adelheid Katharina, Emmen	Arvum Investment AG, Meggen	24. 2. 2021
Emmen	8361 (StWE $\frac{17}{1000}$), 8421 (StWE $\frac{6}{1000}$)	4½-Z-W, Einstellplatz / Schaubhus 5	ME zu je ½: a. Unternährer Kurt, Luzern; b. Frick Claudia, Luzern	Doppmann Esther Andrea, Emmetten	7. 4. 2003

Emmen	14457 (StWE ^{57/1000}), 50208 (ME ^{3/295})	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Alfred-Schindler-Strasse 10/12/14	ME zu je ½: a. Dujic Danijel, Emmenbrücke; b. Dujic Andrijana, Emmenbrücke	Develop Invest AG, Schaffhausen	1. 10. 2019
Müswangen	643 / 9 a 47 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus und Scheune / Schongauerstrasse 11	Enko AG, Müswangen	Helfenstein-Renggli Rosa Marie, Müswangen	22. 2. 2005
Rain	8917 (StWE ^{209/1000}), 50145, 50146 (je ME ^{1/54})	Wohnung, Autoeinstellplätze (2) / Niderhölzli 20	Weiss Michael Walter, Rain	krucasa immobilien ag, Luzern	4. 11. 2021
Schongau	1578 / 7 a 8 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Mülihalde 33	ME zu je ½: a. Kretz Erwin Anton, Emmenbrücke; b. Kretz-Berger Nora Susanne, Emmenbrücke	Broghammer Klaus Reinhold, Schongau	13. 7. 2010

Grundbuchamt Luzern West

Altbüren	648 / 7 a 33 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Gartenhaus / Meichten 1	ME zu je ½: a. Röllli Florian, Altbüren; b. Leuenberger Chantal, Altbüren	Röllli Florian, Altbüren	18. 2. 2022
Beromünster	241 / 12 a 34 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Büro, Garage, Autounterstand / Schönbüel 10	ME zu je ½: a. Schmid Peter, Hildisrieden; b. Schmid Claudia, Hildisrieden	ME zu je ½: a. Getzmann Markus, Reiden; b. Getzmann-Theiler Franziska, Reiden	18. 7. 2005

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Büron	130 / 8 a 18 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Sonnerain	SK Concept AG, Eich	Erbengemeinschaft Kirchhofer-Ruesch Hanneli Erben: a. Mösch-Kirchhofer Hanna, Büron; b. Germann-Kirchhofer Ruth Elisabeth, Triengen; c. Jurt-Kirchhofer Pia Ottilia, Triengen; d. Albrecht-Kirchhofer Anita Bertha, Schenkon	1. 7. 2022
Buttisholz	1542 / 6 a 58 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Autounterstand / Gassmatt 42	ME: a. Fässler Natalia, Buttisholz, zu 1/100; b. Vogel Andreas Beat, Buttisholz, zu 99/100	Vogel Andreas Beat, Buttisholz	29. 11. 2011
Buttisholz	1108 / 6 a 75 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Gassmatt 7	Renold Christian, Sursee	Renold-Huber Bernadette, Buttisholz	6. 6. 2013
Dagmersellen	4115 (StWE 149/1000), 4124 (StWE 9/1000), 4123 (StWE 15/1000)	4½-Z-W, Hobbyraum, Garage / Ringstrasse 8	ME zu je ½: a. Stalder Roger, Sursee; b. De Paolis Vanessa, Sursee	Giger-Gerig Verena, Dagmersellen	25. 7. 1997

Dagmersellen	267 / 14 a 27 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau / Margritenweg 8	ME zu je ½: a. Lingg Marco, Triengen; b. Martin Olivia, Triengen	ME zu je ½: a. Hunkeler Fritz, Dagmersellen; b. Hunkeler-Lörch Juliette Marie, Dagmersellen	7. 3. 1985
Entlebuch	1500 / 8 a 74 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Gartenhaus / Schwändi 27	Progress GmbH, Sursee	Porchet Jean Pierre, Entlebuch	19. 12. 2005
Entlebuch	1429 / 16 a 84 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Ferienhaus / Renggstrasse	ME zu je ½: a. Cingros Rebecca Sarah, Zufikon; b. Cingros Peter Michael, Zufikon	Feth Zoé, Feusisberg	14. 12. 2018
Fischbach	610 / 9 a 14 m ²	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Oberdorfstrasse 3a, Wohnhaus / Oberdorfstrasse 3b	Surental Immobilien AG, Winikon	BUTHERM GmbH, Cham	29. 9. 2011
Grossdietwil	529 / 11 a 51 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Haldenweg 9	ME zu je ½: a. Schär Jacqueline, Altishofen; b. Schär Severin André, Altishofen	Erbengemeinschaft Schär-Schaller Benno Erben: a. Schär-Schaller Rosmarie, Grossdietwil; b. Rizzo-Schär Tanja, Alberswil; c. Schär Severin André, Altishofen; d. Schär Gaby, Huttwil	20. 7. 2018
Grosswangen	1776 / 34 a 23 m ²	Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Schutzmatte	JULINAS Immobilien AG, Grosswangen	Fischer Beat Karl, Grosswangen	22. 7. 1993

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Grosswangen; Kottwil; Nebikon	313 / 63 a 34 m ² ; 89 / 5 ha 49 a 9 m ² , 124 / 3 ha 29 a 9 m ² , 125 / 1 ha 73 a 22 m ² , 142 / 3 ha 74 a 15 m ² , 143 / 1 ha 44 a 72 m ² , 379 / 4 ha 32 a 39 m ² ; 673 / 2 ha 3 a 73 m ² , 677 / 83 a 92 m ² , 732 / 1 ha 33 a 87 m ²	Strasse, Weg, geschlossener Wald / Seiferwald; Acker, Wiese, Weide / Längmatt; Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer / Seewagermoos; Acker, Wiese, Weide / Seewagermoos; Gebäude, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus / Seewagen 8, Wohnhaus / Seewagen 6, Garage und Holzhaus / Seewagen, Gartenhaus / Seewagen 8; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, übrige bestockte Fläche / Scheune mit Anbauten, Schweinescheune / Seewagen, Remise und Jauchegrube/Heizungsanlage / Seewagen 8, Siebenschläfer-Kapelle / Seewagen;	Häller Salve AG, Kottwil	Häller Heinz Oskar, Kottwil	23. 12. 1993 7. 11. 1996 1. 4. 1998 16. 8. 2011
			Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Altchidli; geschlossener Wald / Landwald; geschlossener Wald / Landwald; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, geschlossener Wald / Grabe, Oberdorf		

Gunzwil	409 / 13 a 57 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Garage / Dorfstrasse 16	Wohnbaugenossenschaft Gunzwil, Gunzwil	Anderhub-Flury Maria Theresia, Gunzwil	19. 1. 1996
Hergiswil	97 / 6 a 34 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohn- und Geschäftshaus / Dorfstrasse 29	Kurmann Andreas Josef, Willisau	Toma AG, Schötz	26. 11. 2015
Knutwil	8457 (StWE ^{401/10000}), 8459 (StWE ^{16/10000}); 8462, 8463, 8521 (je ME ^{1/63})	4½-Z-W, Hobbyraum / Riedblick 4; Autoeinstellplätze (3) / Riedblick 1–4	ME zu je ½: a. Riechsteiner Paul Markus, Rickenbach (LU); b. Riechsteiner Olga, Rickenbach (LU)	KaRö Generalunternehmung und Immobilien AG, Dagmersellen	26. 11. 2018
Knutwil	1190 / 76 a 97 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Hinderdorf	Hess Hans Rudolf, St. Erhard	Hess-Meyer Emilie, St. Erhard	28. 12. 1983
Knutwil	8082 (StWE ^{160/1000}), 8089 (ME ^{1/14})	6½-Z-Attika-W, Autoabstellplatz / Schmitrain 4, 6	ME zu je ½: a. Staffelbach Peter Cölestin, Ruswil; b. Staffelbach-Portmann Gerda, Ruswil	Galliker Priska, Knutwil	28. 9. 1999
Knutwil; Triengen	18 / 56 a 53 m ² , 252 / 7 ha 81 a 29 m ² , 534 / 59 a 9 m ² ; 6113 (StWE ^{156/1000}) (ME ^{1/2}), 6119 (StWE ^{12/1000}) (ME ^{1/2})	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus und Scheune / Büronerstrasse 6; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, fließendes Gewässer, geschlossener Wald / Echigstock;	Hummel-Studer Magdalena, Triengen <hr/> fließendes Gewässer, geschlossener Wald / Hächlerewald, Nigelbrünneli; 5½-Z-W / Wilihöferstrasse 3; Garage / Wilihöferstrasse 3	Erbengemeinschaft Hummel Urs Philipp Erben: a. Hummel-Studer Magdalena, Triengen; b. Bühlmann-Hummel Chantal, Oberkirch; c. Hummel Beat Urs, Triengen	4. 8. 2022

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Langnau	57 / 9 a 75 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Dorf	Cerutti Partner Generalunternehmung AG, Sursee	Gütergemeinschaft: a. Thalmann Peter, Luzern; b. Thalmann-Sigrist Domenica, Luzern	16. 4. 1985
Luthern	251 / 20 a 58 m ²	fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Ober Härlihüs	Fischer Josef Alois, Luthern	Erbengemeinschaft Schärli-Aregger Johann Erben: a. Schärli Johann Alois, Willisau; b. Löttscher-Schärli Anna Margareta, Nottwil; c. Häffiger- Schärli Marie Agnes, Zell (LU); d. Schärli Guido Anton, Sursee	30. 4. 1962
Mauensee	8460 (StWE ⁴⁶ / ₁₀₀₀); 8482, 8483 (je ME ³ / ₄)	Wohnung / Moosblick 21; Autoeinstellplätze (2) / Moosblick 21/23	ME zu je ¹ / ₂ : a. Arnold-Graber Beatrice Doris, Willisau; b. Arnold Bruno Herbert, Willisau	ME: a. Amacher Robin Michael, Kaltbach, zu ¹⁹ / ₂₀ ; b. Julina Michaela, Kaltbach, zu ¹ / ₂₀	21. 7. 2020
Menznau	1332 / 3 a 86 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Bahnhofstrasse 26	Grüter Andreas, Menznau	ME zu je ¹ / ₂ : a. Grüter Andreas, Menznau; b. Buob Natascha, Oberkirch	29. 3. 2021
Neudorf	4 / 6 a 68 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Autounterstand mit Geräteraum / Luzernerstrasse 19	Wigger-Rossit Lucia Anna, Menziken	Andermatt-Wolf Emma Marie, Neudorf	1. 8. 1985
Neudorf	717 / 15 a 9 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Ferienhaus, Holzhaus / Hinterfeld	Steiger Andreas, Neudorf	Steiger Hanspeter, Pfeffikon	17. 8. 1977

Neuenkirch	828 / 9 a 81 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, übrige humusierte Fläche / Gasthaus Sempacherhof mit Wohnung / Bahnhofstrasse 13	ACAMA Immobilien AG, Sursee	Einfache Gesellschaft: a. Müller-Veraguth Riccarda, Sempach Station; b. Müller Hans Peter, Sempach Station	17. 4. 1989
Neuenkirch	1644 / 9 a 61 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Schopf / Bahnhofstrasse 13	ACAMA Immobilien AG, Sursee	ME zu je ½: a. Müller Hans Peter, Sempach Station; b. Müller-Veraguth Riccarda, Sempach Station	26. 4. 2013
Neuenkirch	2173 / 7 a 70 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Grünaurain 12	ME zu je ½: a. Rohrer Christian Michel, Rothenburg; b. Achermann Nadja, Rothenburg	ME zu je ½: a. Wiget Raymond Martin, Neuenkirch; b. Gisler Nicole, Luzern	19. 2. 2016
Oberkirch	5031 (StWE ^{89/1000}); 5048 (ME ^{1/16})	4½-Z-W / Unterhofstrasse 12; Autoeinstellplatz / Unterhofstrasse 14	Faden-Bättig Fabienne, Oberkirch	Bättig-Koller Irene, Oberkirch	13. 12. 1988
Oberkirch	5031 (StWE ^{89/1000}); 5048 (ME ^{1/16})	4½-Z-W / Unterhofstrasse 12; Autoeinstellplatz / Unterhofstrasse 14	ME zu je ½: a. Faden Matthias, Oberkirch; b. Faden-Bättig Fabienne, Oberkirch	Faden-Bättig Fabienne, Oberkirch	1. 7. 2022
Pfaffnau	937 / 9 a 48 m ² ; 1079 / 6 a 60 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Gartenanlage / Wohnhaus / Spielhofgasse 1; Gartenanlage / Spilhof	Einfache Gesellschaft: a. Burchell Ursula, Beerwah Qld (AU); b. Blum Simon, Dagmersellen; c. Blum Jörg, Sempach Station; d. Blum Corinne, Kottwil	Blum Vinzenz, Pfaffnau	2. 12. 1982

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Pfeffikon	3051 (StWE $\frac{61}{1000}$) (ME $\frac{1}{2}$), 3062 (StWE $\frac{3}{1000}$) (ME $\frac{1}{2}$); 3094, 3095 (je ME $\frac{1}{28}$) (ME $\frac{1}{2}$)	5½-Z-W, Bastelraum / Hausmattenstrasse 22; Autoeinstellplätze (2) / Hausmattenstrasse 22/22a	Braschler-Meier Adelheid Ruth, Pfeffikon	Erbengemeinschaft Braschler Alex Hans Erben: a. Braschler-Meier Adelheid Ruth, Pfeffikon; b. Amalfitano- Braschler Sabine, Pfeffikon; c. Braschler Michael Peter, Jenaz; d. Braschler Christoph Alex, Engelberg; e. Braschler Mathias Niklaus, Wildegg	20. 7. 2022
Reiden	89 / 5 a 60 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garagen, Gartenhaus / Hauptstrasse 64	ME zu je ½: a. Haziri Faton, Schachen; b. Sejdiu Naim, Emmenbrücke	Hyseni Liridona, Reiden	23. 12. 2019
Reiden	4207 (StWE $\frac{124}{1000}$), 4212 (StWE $\frac{3}{1000}$)	2½-Z-W, Garage / Ledergasse 12	ME zu je ½: a. Zwimpfer Raphael, Altishofen; b. Zwimpfer-Kaufmann Silvia, Altishofen	Keist Anna Louise, Kriens	13. 7. 1993
Rickenbach	43 / 5 a 50 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Lindenplatz 1	N & M Immo Invest AG, Baar	Obermeier Immobilien AG, Hergiswil (NW)	4. 11. 2021

Romoos	349 / 17 ha 76 a 45 m ² ; 381 / 8 ha 30 a 48 m ² ; 384 / 4 ha 20 a 74 m ² ; 489 / 89 a 52 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald, Fels / Altes Wohnhaus und Scheune, Remise, Weidstall / Mittler Grossegg; Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald, übrige bestockte Fläche, Fels / Wohnhaus mit Mehrzweckraum, Remise / Ober Längmoos; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, geschlossener Wald / Wohnhaus mit Anbau / Sonnhalde 1, Scheune, Schuppen, Bienenhaus / Sonnhalde, Wohnhaus mit Remise / Sonnhalde 2, Weidstall / Sonnhalde; geschlossener Wald / Bärütiwald	Thalmann Reto, Romoos	Thalmann Julius Franz, Romoos	11. 11. 2010
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	----------------------------------	--------------

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ruswil	13 / 64 a 78 m ² ; 18 / 1 ha 94 a 23 m ² ; 30 / 5 ha 74 a 21 m ² ; 36 / 13 ha 78 a 93 m ² ; 88 / 25 a 57 m ² ; 1521 / 1 ha 74 a 74 m ² ; 1525 / 44 a 47 m ² ; 1534 / 95 a 60 m ² ; 1622 / 14 a 69 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Usser Moos; Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide / Moos, Usser Moos; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Wohnhaus / Moos 2, Tabakscheune mit Pferde- stallung, Scheune, Gärraum, Jauchesilo, Schweinescheune, Reithalle mit Pferdestallungen / Moos; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer / Bleimatt, Herrewegmoos, Moosächer; Strasse, Weg, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Stooswald; Strasse, Weg, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Hapfigwald; Strasse, Weg, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Hapfigwald; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Hapfigwald;	Mooshof AG, Ruswil	Wyser Andreas, Ruswil	23. 6. 2000
			Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Schweinescheune, Lastwageneinstellhalle / Frohhof		

Ruswil	2655 / 17 a 85 m ²	Gartenanlage / Heimat	ME: a. Sieber Moreno Armando, Buttisholz, zu $\frac{68.5}{1000}$; b. Sieber Corinne, Buttisholz, zu $\frac{68.5}{1000}$; c. Amrein Christoph, Ruswil, zu $\frac{80.5}{1000}$; d. Amrein Manuela Esther, Ruswil, zu $\frac{80.5}{1000}$; e. Schmid Ernst, St. Erhard, zu $\frac{77.5}{1000}$; f. Schmid-Steffen Irma, St. Erhard, zu $\frac{77.5}{1000}$; g. Wermelinger Marco, Ruswil, zu $\frac{89}{1000}$; h. Wermelinger Sabina, Ruswil, zu $\frac{89}{1000}$; i. Muff Pascal, Ruswil, zu $\frac{99}{1000}$; j. Hofer Michèle Sabrina, Ruswil, zu $\frac{99}{1000}$; k. Geli AG, Buttisholz, zu $\frac{189}{1000}$	Erbengemeinschaft Lang-Stirnemann Kaspar und Marie Erben: a. Lang Josef, Zürich; b. Lang Rudolf, Ruswil; c. Portmann-Lang Ruth, Zug; d. Lang-Schnarwiler Barbara, Hellbühl	28. 3. 1983
Ruswil	1440 / 51 a 44 m ² ; 1685 / 8 a 30 m ² ; 1687 / 15 a 5 m ² ; 1688 / 15 a 3 m ² ; 1689 / 17 a 40 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Wohnhaus / Graubaum 3, Holzhaus / Graubaum; Acker, Wiese, Weide / Gaubaumhalde; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Graubaumhalde; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Graubaumhalde; Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Graubaumhalde	Einfache Gesellschaft: a. Wyss Cornelia Beatrice, Wettingen; b. Amend-Laux Thora, Laufenburg (D); c. Laux Lukas, Spiegelau (D); d. Laux Regula Elisabeth, Laufenburg	Liquidationsgemeinschaft Laux Michael Thor Erben, Amend, Laux+: a. Erbengemeinschaft Laux Michael Thor Erben: aa. Wyss Cornelia Beatrice, Wettingen; ab. Laux Jana Francesca, Wettingen; ac. Laux Philippe Gabriel, Wettingen; ad. Laux Viviane Lara, Wettingen; b. Amend-Laux Thora, Laufenburg (D); c. Laux Lukas, Spiegelau (D); d. Laux Regula Elisabeth, Laufenburg	12. 10. 2018

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Sempach	841 / 4 a 46 m ² ; 5220, 5242 (je ME ½ ₆)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Büelmatt 2; Autoeinstellplätze (2) / Büelmatt	Baumgartner-Perret Sabine, Sempach	Einfache Gesellschaft: a. Erbgemeinschaft Baumgartner Uli Albert Otto Erben: aa. Baumgartner-Perret Sabine, Sempach; ab. Baumgartner Lukas, Luzern; ac. Baumgartner Andreas, Triengen; ad. Baumgartner Tobias, Sempach; ae. Moon Christine, Sempach; af. Baumgartner Elias, Luzern; b. Baumgartner-Perret Sabine, Sempach	17. 2. 1982
Schlierbach	4176 (StWE ^{97%} / ₁₀₀₀₀); 4144, 4145 (je ME ½ ₀)	4½-Z-W / Stägmatte 14; Autoeinstellplätze (2) / Stägmatte 4-14	Sifrig Denise Ursulina, Schlierbach	ME zu je ½: a. Sifrig Denise Ursulina, Schlierbach; b. Arnold Jakob Josef, Schlierbach	11. 4. 2017
Schötz	1578 / 3 a 80 m ²	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus mit Autounterstand / Burgallee 30	ME zu je ½: a. Stadelmann Thomas, Luzern; b. Stadelmann Jale, Luzern	Burg Immobilien AG, Luzern	2. 10. 2020
Schötz	628 / 6 a	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage, Garage / Germattstrasse 2	Pemberger Susanne, Schötz	ME zu je ½: a. Pemberger Susanne, Schötz; b. Pemberger Michael, Schötz	19. 5. 2021

Schüpfheim	2076 / 6 a 62 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Ferienhaus / Schwändi 76	ME zu je ½: a. Götschmann Arlette, Dänikon (ZH); b. Götschmann Roman, Dänikon (ZH)	Weiss-Baumann Dora, Schinznach Bad	7. 7. 1999
Sursee	8440 (StWE ²⁴⁶ / ₁₀₀₀₀)	2½-Z-W / Zellgrundstrasse 6/10–12/14	ME zu je ½: a. Troxler Andrea Maria, Netstal; b. Troxler René, Seewen (SZ); c. Bucheli-Troxler Ramona, Schwarzenberg	Troxler-Oberli Ruth, Sursee	28. 12. 2015
Sursee	8439 (StWE ³²⁷ / ₁₀₀₀₀), 8479 (StWE ⁴ / ₁₀₀₀₀), 8498 (StWE ³⁰ / ₁₀₀₀₀)	3½-Z-W, Weinkeller, Garage / Zellgrundstrasse 6/10–12/14	Mandar Immobilien AG, Ennetbürgen	Birrer-Haas Emma Sofie, Sursee	28. 5. 1999
Uffikon	535 / 4 a 68 m ²	Acker, Wiese, Weide / Sonnmatt	ME zu je ½: a. Schärli Raphael, Dagmersellen; b. Roos Martina Silvia, Dagmersellen	MESA Projekt GmbH, Reiden	2. 4. 2013
Uffikon	469 / 4 a 68 m ²	Acker, Wiese, Weide / Sonnmatt	ME zu je ½: a. Steinger Fabian Josef, Sursee; b. Lang Jennifer Mirjam, Sursee	MESA Projekt GmbH, Reiden	2. 4. 2013
Uffikon	507 / 12 a 44 m ² ; 520 / 9 a 61 m ² ; 4027–4042, 4045 (je ME ³ / ₉₀)	übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Autoeinstellhalle / Schmittefeld 4a/4b; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Schmittefeld 4b; Autoeinstellplätze (17) / Haldefeld	Häfliger Invest AG, Ebersecken	Häfliger Adolf Anton, Ebersecken	10. 11. 2010

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Wikon	265 / 5 a 63 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Heimatweg 5	Cordero Marcia André, Holziken	ME zu je 1/5: a. Geissdörfer-Müller Sonja, Alpnach Dorf; b. Müller Eduard, Zofingen; c. Müller Hans Rudolf, Ennenda; d. Meier-Müller Barbara, Tägerig; e. Müller Bruno, Zofingen	22. 3. 2004
Wikon	115 / 8 a 10 m ² ; 1568 / -; 2193 / 29 a 98 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Baumgartenweg 6; 1 Korporationsrecht / -; geschlossener Wald / Usser Höchi	ME: a. Ettlín Mathias Anton, Wikon, zu 5/6; b. Ettlín-Arnold Anna Julia, Wikon, zu 1/6	ME: a. Ettlín Mathias Anton, Wikon, zu 1/6; b. Ettlín-Arnold Anna Julia, Wikon, zu 1/6; c. Erbegemeinschaft Ettlín Leo Jakob Erben, zu 1/6; ca. Ettlín-Arnold Anna Julia, Wikon; cb. Ettlín Mathias Anton, Wikon	20. 12. 2021
Wikon	115 / 8 a 10 m ² ; 1568 / -; 2193 / 29 a 98 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Baumgartenweg 6; 1 Korporationsrecht / -; geschlossener Wald / Usser Höchi	Ettlín Mathias Anton, Wikon	ME: a. Ettlín Mathias Anton, Wikon, zu 5/6; b. Ettlín-Arnold Anna Julia, Wikon, zu 1/6	22. 12. 1958

Willisau-Land	1144 / 3 ha 39 a 70 m ² ; 1679 / 78 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, geschlossener Wald, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus und Scheune, Bienenhaus / Sonnheim; übrige befestigte Fläche, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer / Stampfeli	Sidler Adrian, Ohmstal	Sidler Josef Markus, Daiwil	2. 10. 1989
Willisau-Stadt	872 / 17 a 66 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, übrige humusierte Fläche / Gewerbegebäude mit Take-Away / Rossgassmoos 7	Maler Bühler AG, Willisau	Bühler Hans Peter, Willisau	14. 12. 2009
Winikon	4053 (StWE ²¹⁷ / ₁₀₀₀)	5½-Z-W / Hinterdorfstrasse 31	ZM - Management AG, Dierikon	GV Immo AG, Schötz	26. 7. 2021

Andere Kantone

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Über den Nachlass des am 19. April 2022 verstorbenen *Stübi Bernhard Julius*, geboren am 5. Juni 1934, von Römerswil (LU), wohnhaft gewesen Törlenmatt 3, *Hausen am Albis (ZH)*, hat das Einzelgericht am Bezirksgericht Affoltern mit Verfügung vom 19. Juli 2022 die Aufnahme des öffentlichen Inventars angeordnet.

Die Gläubiger (mit Einschluss allfälliger Bürgschaftsgläubiger) und die Schuldner des Verstorbenen werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden bis am 21. Oktober 2022 beim Notariat Affoltern anzumelden. Die Forderungen und Schulden sind Wert Todestag (19. April 2022) zu berechnen.

Den Gläubigern des Erblassers, deren Forderungen infolge versäumter Anmeldung nicht ins Inventar aufgenommen werden, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar, soweit die Ansprüche nicht durch Pfandrechte an Erbschaftssachen gedeckt sind (Art. 590 ZGB).

Schuldner und die im Besitz von Faustpfändern befindlichen Gläubiger, die es unterlassen, eine Eingabe zu machen, werden mit Ordnungsbusse bestraft.

Affoltern am Albis, 17. September 2022

Notariat Affoltern, Bahnhofplatz 9, Postfach 574, 8910 Affoltern am Albis

Planungs- und Baurecht

Öffentliche Planaufgaben

I.

Gemeinde Ebikon: Baugesuch Riedholzstrasse 5/7

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuchs bekannt gegeben:

Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: Röm.-kath. Kirchgemeinde Ebikon, Dorfstrasse 7, Ebikon.

Bauvorhaben: Aufhebung Schutzstatus Erhaltenswert und Abbruch der Gebäude.

Ortsbezeichnung: Riedholzstrasse 5/7.

Grundstück: Nr. 251, GV-Nrn. 47, 47a, 47b, 47c.

Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der gesetzlichen Auflagefrist von 20 Tagen, vom 19. September bis 8. Oktober 2022, einzureichen.

Die Planunterlagen liegen im Gemeindehaus, Riedmattstrasse 14, Ebikon, während der ordentlichen Öffnungszeiten oder auf der Webseite www.ebikon.ch/topics/planung-bau/auflagen/offentliche-auflagen zur Einsichtnahme auf.

Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden, sie sind als solche zu bezeichnen. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind im Doppel innert der Einsprachefrist schriftlich mit Antrag und dessen Begründung der Gemeinde Ebikon, Planung und Bau, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon, einzureichen.

Ebikon, 13. September 2022

Gemeinde Ebikon, Planung und Bau

II.

Gemeinde Ebikon: Baugesuch Kaspar-Kopp-Strasse 113, Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage inklusive 5G

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuchs bekannt gegeben:

Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Am Mattenhof 12/14, Kriens.

Grundeigentümerin: Swisscom Immobilien AG, Alte Tiefenastrasse 6, Bern.

Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage inklusive 5G für Swisscom (Schweiz) AG mit neuen Antennen.

Ortsbezeichnung: Kaspar-Kopp-Strasse 113.

Grundstück: Nr. 456, GV-Nr. 437.

Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der gesetzlichen Auflagefrist von 20 Tagen, vom 19. September bis 8. Oktober 2022, einzureichen.

Die Planunterlagen liegen im Gemeindehaus, Riedmattstrasse 14, Ebikon, während der ordentlichen Öffnungszeiten oder auf der Webseite www.ebikon.ch/topics/planung-bau/auflagen/offentliche-auflagen zur Einsichtnahme auf.

Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden, sie sind als solche zu bezeichnen. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind im Doppel innert der Einsprachefrist schriftlich mit Antrag und dessen Begründung der Gemeinde Ebikon, Planung und Bau, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon, einzureichen.

Ebikon, 14. September 2022

Gemeinde Ebikon, Planung und Bau

III.

Gemeinde Horw: Baugesuch Seestrasse

Die Gemeinde Horw führt, gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Horw, Baudepartement Tiefbau, Gemeindehausplatz 1, Horw.

Bauvorhaben: Instandstellung Ufermauer D1/D2.

Ortsbezeichnung: Seestrasse, Horw.

Grundstücke: Nrn. 464 und 465.

Koordinaten: 2.666.865/1.206.995.

Zone: Zone für Sport und Freizeitanlagen / Übriges Gebiet A, Grünzone Gewässer-
raum überlagert.

Schutzgebiete: Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN Nr. 1606).

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 19. September bis 8. Oktober 2022, beim Baudepartement, Gemeindehausplatz 1, Horw, zur Einsichtnahme auf. Sie können auch auf der Homepage der Gemeinde Horw, www.horw.ch/auflage, eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und in zweifacher Ausfertigung dem Baudepartement Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw, einzureichen. Rechtsschriften per E-Mail oder per Fax sind unzulässig.

Horw, 13. September 2022

Baudepartement Horw

IV.

Gemeinde Weggis: Baugesuch Hertensteinstrasse 131

Die Gemeinde Weggis führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planaufgabe durch:

Reg.-Nr.: 2022-2916 (bitte in der Korrespondenz erwähnen).

Bauprojekt: Neubau Unterniveaugarage mit Um- und Ausbau des bestehenden Wohngebäudes.

Grundstücke: Nrn. 303, 304 und 1831.

Lage: Hertensteinstrasse 131.

Zone: Zweigeschossige Wohnzone A.

Bauherrschaft und Grundeigentümerin: Fluri Real Estate AG, Schulhausstrasse 10, Cham.

Planverfasserin: Architektenpartner AG, Stockenstrasse 1, Gossau.

Auflagefrist: vom 19. September bis 10. Oktober 2022.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG), Bewilligung nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG).

Die Baugesuchsunterlagen können während der Auflagefrist in der Abteilung Bau eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch digital auf www.gemeindeweggis.ch unter Aktuell, Baupublikationen einsehbar.

Allfällige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel an den Gemeinderat Weggis, 6353 Weggis, zu richten.

Weggis, 13. September 2022

Gemeinderat Weggis

V.

Gemeinde Aesch: Baugesuch Hallwilersee

Die Gemeinde Aesch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Aesch, Kreuzplatz 1, Aesch.

Bauvorhaben: Erweiterung Bootssteg.

Zonen: Übriges Gebiet A und C, Wasserzone.

Grundstück: Nr. 598.

Ortsbezeichnung: See.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 19. September bis 10. Oktober 2022, bei der Gemeindeverwaltung Aesch zur Einsichtnahme auf und sind auf www.aesch-lu.ch aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Aesch zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Aesch, 9. September 2022

Gemeinderat Aesch

VI.

Gemeinde Beromünster: Baugesuch Lindenberg/Vogelhof 1

Die Gemeinde Beromünster führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Beromünster, Fläche 1, Beromünster.

Grundeigentümerin: Urs Lang, Lindenberg 4, Neudorf (Grst. Nr. 106, GB Neudorf);

Beatrice Koller-Wigger, Vogelhof 1, Neudorf (Grst. Nrn. 846, 843, 94, GB Neudorf);

Unterhaltsgenossenschaft Beromünster, Winon 8, Beromünster (Grst. Nr. 841, GB Neudorf).

Ortsbezeichnung: Lindenberg/Vogelhof 1.

Zonen: Landwirtschaftszone und Schutzzone Archäologie.

Bauvorhaben: Neubau Löschwasserbehälter und Löschwasserleitung; Planänderung: Verwertung Aushub zur Bodenverbesserung auf Grundstück Nr. 94, Grundbuch Neudorf.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 19. September bis 10. Oktober 2022, bei der Gemeindeverwaltung Beromünster zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Beromünster einzureichen.

Beromünster, 14. September 2022

Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen

VII.

Gemeinde Knutwil: Baugesuch Büelstrasse 14

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich aufgelegt:

Bauherrschaft und Grundeigentümer: Rudolf Kaufmann, Büelstrasse 14, Knutwil.

Planverfasserin: CKW Conex AG, Täschmattstrasse 4, Luzern.

Bauvorhaben: Ersatz Ölheizung mit aussen aufgestellter Luft-Wasser-Wärmepumpe.

Objekt: Büelstrasse 14.

Grundstück: Nr. 617, Grundbuch Knutwil.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Einsprachefrist: 19. September bis 10. Oktober 2022.

Die Unterlagen liegen während 20 Tagen auf dem Regionalen Bauamt RBS, Chäppelmatte 7, Geuensee, während der ordentlichen Öffnungszeiten auf Voranmeldung zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch auf der Homepage www.rbs-lu.ch eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung innert der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an das Regionale Bauamt RBS oder den Gemeinderat Knutwil einzureichen.

Geuensee, 13. September 2022

Regionales Bauamt RBS

VIII.

Gemeinde Luthern: Baugesuch Schachen-Pinte 1

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuchs bekannt gegeben:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Urs Bernet, Haus Hubertus, Huttwilstrasse 2, Ufhusen.

Bauvorhaben: Umnutzung des ehemaligen Restaurants Schachen-Pinte (Geb.-Nr. 71) und der ehemaligen Kegelbahn (Geb.-Nr. 71b) in Wohnraum für Asylbewerber.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Ortsbezeichnung: Schachen-Pinte 1, Hinder Schacher.

Grundstück: Nr. 171.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 19. September bis 8. Oktober 2022, bei der Gemeindekanzlei Luthern während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem bestimmten Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel dem Gemeinderat Luthern einzureichen.

Luthern, 14. September 2022

Gemeinderat Luthern

IX.

Gemeinde Menznau: Baugesuch Seehus 1, Geiss

Die Gemeinde Menznau führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Bauvorhaben: Erweiterung Wohnhaus und Einbau Garage und Werkstatt.

Gesuchsteller: Pius und Andrea Emmenegger-Husmann, Seehus 1, Geiss.

Grundstück: Nr. 426.

Lage: Seehus 1.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 19. September bis 10. Oktober 2022, bei der Gemeindeverwaltung Menznau zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Menznau zu richten. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Menznau, 8. September 2022

Gemeinderat Menznau

X.

Stadt Willisau: Baugesuch Hugenhof

Die Stadt Willisau legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller: Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Centralstrasse 33, Sursee.

Grundeigentümerin: Gertrud Weber-Steiner, Badrain 7, Sursee.

Bauvorhaben: Erstellung Brutwand.

Ortsbezeichnung: Hugenhof.

Grundstück: Nr. 851, Grundbuch Willisau-Land.

Zone: Übriges Gebiet C.

Auflagefrist: vom 19. September bis 10. Oktober 2022.

Das Baugesuch mit den dazugehörigen Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Abteilung Bau und Infrastruktur zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen sind auch auf der Website der Stadt Willisau (www.willisau.ch > Baugesuche) aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Stadtrat Willisau, Zehntenplatz 1, 6130 Willisau, zu richten.

Willisau, 12. September 2022

Stadt Willisau, Bau und Infrastruktur

XI.

Gemeinde Zell: Baugesuch Guggi, Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage mit neuen Antennen (5G-fähig)

Die Gemeinde Zell führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 folgende Planaufgabe durch:

Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage mit neuen Antennen (5G-fähig).

Gesuchsteller: Sunrise UPC GmbH, Thurgauerstrasse 101B, Opfikon; Salt Mobile SA, rue du Caudray 4, Renens.

Grundeigentümerin: Manuela Meyer, Guggi 2, Zell.

Grundstück: Nr. 61, Grundbuch Zell.

Lage: Guggi.

Zone: Landschaftsschutzzone.

Die Planunterlagen liegen vom 19. September bis 10. Oktober 2022 auf der Gemeindeverwaltung Zell sowie im Internet unter www.zell-lu.ch öffentlich zur Einsichtnahme auf. Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Zell zu richten. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Zell, 7. September 2022

Bauamt Zell

XII.

Gemeinde Entlebuch: Unteregg-Bramegg, Strukturverbesserungsprojekt

Die Gemeinde Entlebuch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Reto Aregger, Unteregg-Bramegg, Rengg.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus mit Anbau.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Grundstück: Nr. 735.

Koordinaten: 2.650.105/1.207.340.

Auflagefrist: vom 19. September bis 10. Oktober 2022.

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen im Büro des Regionalen Bauamtes, Chilegass 1, Schüpfheim, zur Einsicht auf und ist im Internet einsehbar.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern, Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Regionalen Bauamt Schüpfheim einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Schüpfheim, 14. September 2022

Gemeinderat Entlebuch

XIII.

Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Baugesuch Ennetilfis 1, Wiggen

Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Rolf Aeschlimann, Ennetilfis 1, Wiggen.

Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus und Aufbau Fotovoltaikanlage auf Scheune.

Grundstück: Nr. 1220, Gebäude Nrn. 603.0015 und 603.0015.D.

Ortsbezeichnung/Strasse: Ennetilfis 1, Wiggen.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Auflagefrist: vom 19. September bis 10. Oktober 2022.

Das Baugesuch mit den dazugehörigen Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung, soweit vorgeschrieben, im Internet unter www.escholzmatt-marbach.ch aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach einzureichen.

Escholzmatt, 13. September 2022

Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach

XIV.

Gemeinde Wolhusen: Baugesuch Büntenacher 2

Die Gemeinde Wolhusen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgaben durch:

Gesuchstellerin: Sandra Studer, Büntenacher 1, Wolhusen.

Bauvorhaben: Neubau offener Autounterstand.

Grundstück: Nr. 487, Büntenacher 2, Grundbuch Wolhusen.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Die Pläne liegen während 20 Tagen, vom 19. September bis 10. Oktober 2022, beim Regionalen Bauamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen, öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeinde Wolhusen, Bau und Infrastruktur, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen, einzureichen.

Wolhusen, 12. September 2022

Gemeinde Wolhusen, Bau und Infrastruktur

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten

I.

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Kanton Luzern*, vertreten durch Verkehr und Infrastruktur (vif).

Beschaffungsstelle/Organisator: Verkehr und Infrastruktur (vif), Abteilung Realisierung Strassen, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens 2 Sternmatt, Telefon 041 318 12 12, E-Mail vif@lu.ch.

- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Verkehr und Infrastruktur (vif), Abteilung Realisierung Strassen, zuhänden Sekretariat, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens 2 Sternmatt, Telefon 041 318 12 12, E-Mail vif@lu.ch.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 28. September 2022.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 21. Oktober 2022, 16.00 Uhr.
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 25. Oktober 2022, 14.00 Uhr, Verkehr und Infrastruktur (vif), Sitzungszimmer 325.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Kanton.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Staatsvertragsbereich: nein.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
- 2.2 Projekttitle der Beschaffung: K 36, Flüfli, Instandsetzung Rotbach- und Hirs-eggbrücke.
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer: 11386.
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV: 45000000 – Bauarbeiten.
- 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrages: gemäss Ausschreibungsunterlagen.
Hauptmengen ca.:
 - Aushub 350 m³
 - Abschlüsse 150 m
 - Mikropfähle 16 St.
 - Belag 200 t
 - Vorspannkabel 390 m
 - Beton 450 m³
 - Betonstahl 100 t
- 2.7 Ort der Ausführung: K 36, Flüfli–Sörenberg.
Teilprojekt 1: Rotbachbrücke Hüttlenen.
Teilprojekt 2: Hirseggbrücke über die Waldemme.
- 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 6. März 2023.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 6. März 2023 und Ende 1. Dezember 2023.
3. Bedingungen
- 3.5 Bietergemeinschaft: zugelassen.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen:
 - Sprachen für Angebote: Deutsch.
 - Sprache des Verfahrens: Deutsch.

- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 19. September bis 21. Oktober 2022.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
- 3.13 Durchführung eines Dialogs: nein.
4. Andere Informationen
- 4.2 Geschäftsbedingungen: gemäss vorgesehener Vertragsurkunde.
- 4.4 Grundsätzliche Anforderungen:
Aufträge werden nur an Anbieter vergeben, die gewährleisten:
– dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen,
– dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten,
– dass sie die Gleichbehandlung von Mann und Frau einhalten,
– dass sie sich im heutigen Zeitpunkt nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden.
- 4.7 Offizielles Publikationsorgan: Luzerner Kantonsblatt.
- 4.8 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 13. September 2022

Kanton Luzern, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

II.

- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Stadt Luzern*, Umwelt- und Mobilitätsdirektion, Tiefbauamt.
Beschaffungsstelle/Organisator: Stadt Luzern, Umwelt- und Mobilitätsdirektion, Tiefbauamt, zuhänden Daniel Nussbaumer, Industriestrasse 6, 6005 Luzern, E-Mail daniel.nussbaumer@stadtluzern.ch.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Adresse gemäss Kapitel 1.1.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 28. September 2022.
Fragen sind in deutscher Sprache unter www.simap.ch im «Forum» bis am 28. September 2022 einzureichen. Sie werden bis 5. Oktober 2022 allen Bezüchern der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend unter www.simap.ch beantwortet. Nach dem 28. September 2022 eintreffende Fragen werden nicht mehr beantwortet.

- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 17. Oktober 2022, 11.00 Uhr.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das Angebot ist im Doppel in Papierform unterzeichnet und in elektronischer Form (USB-Stick) einzureichen. Sollten die Angaben des elektronischen Datenträgers mit dem in Papierform abgegebenen Angebot nicht übereinstimmen, so ist das in Papierform abgegebene Angebot massgebend. Massgebend für die fristgerechte Einreichung des Angebots ist der Eingang bei der ausschreibenden Stelle (nicht der Poststempel). Verspätete Angebote oder per E-Mail oder Fax zugestellte Angebote werden nicht berücksichtigt.
Das Kuvert ist zwingend mit der Aufschrift «Lindenstrasse, Luzern – Bitte nicht öffnen!» zu versehen.
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 17. Oktober 2022, 11.00 Uhr, TBA Stadt Luzern, Industriestrasse 6, 6005 Luzern.
Die Offertöffnung ist öffentlich. Das Offertöffnungsprotokoll wird nach Offertöffnung allen Anbietenden zugestellt.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Staatsvertragsbereich: nein.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Lindenstrasse, Baumeister.*
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer: I414018.03.
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
45000000 – Bauarbeiten.
Normpositionen-Katalog (NPK):
111 – Regiearbeiten,
112 – Prüfungen,
113 – Baustelleneinrichtung,
116 – Holzen und Roden,
117 – Abbrüche und Demontagen,
151 – Bauarbeiten für Werkleitungen,
222 – Abschlüsse, Pflästerungen, Plattendecken und Treppen,
223 – Belagsarbeiten,
237 – Kanalisationen und Entwässerungen,
286 – Markierung auf Verkehrsflächen.
- 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrages: Die Lindenstrasse wird zur Begegnungszone umgestaltet und soll zukünftig im Gegenverkehr geführt werden. Mit der Umgestaltung der Lindenstrasse zur Begegnungszone soll ein attraktiver Begegnungsraum geschaffen werden.

Im Rahmen des Projekts wird der gesamte Oberbau inkl. Fundationsschicht erneuert (Totalersatz). Die Fahrbahn, der Gehweg wie auch die Aufenthaltsbereiche werden mit bituminösem Walzasphalt erstellt. Ausserdem wird die Strassenentwässerung angepasst. Die Natursteinrinne zwischen Gehbereich und Fahrbahn dient zur Entwässerung der befestigten Oberflächen (Belag). Die Beleuchtung wird innerhalb des Projektperimeters komplett erneuert (Leuchten Typ Rondo). Die Signalisation und Markierung wird entsprechend dem neuen Verkehrsregime angepasst.

Im Zusammenhang mit dem Projekt ist die Erneuerung diverser Werkleitungen vorgesehen (EWL: Wasser und Gas, CKW: Elektro, Swisscom).

- 2.7 Ort der Ausführung: Stadt Luzern, Lindenstrasse.
- 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 23. Januar 2023, Ende: 31. Mai 2024.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? ja.
Finanzielle Varianten sind nicht zugelassen. Technische Varianten sind zugelassen. Weitere Angaben sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 23. Januar 2023 und Ende 31. Mai 2024.
Es gelten die (Zwischen-)Termine gemäss Ausschreibungsunterlagen (Entwurf Werkvertrag, Kapitel 6.1).
3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: Angebote sind schriftlich, vollständig und innert der angegebenen Frist einzureichen. Sie müssen die in der Ausschreibung genannten Vorgaben einhalten. Der Anbieter muss eine Postzustelladresse in der Schweiz haben.
Aufträge werden nur an Anbietende vergeben, die gewährleisten:
 - dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung von Abgaben, Steuern und Sozialleistungen, nachkommen,
 - dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die einschlägigen Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge einhalten,
 - dass sie für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten,
 - dass sie sich im heutigen Zeitpunkt nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden.
- 3.2 Kautionen/Sicherheiten: gemäss Ausschreibungsunterlagen (Entwurf Werkvertrag).
- 3.3 Zahlungsbedingungen: gemäss Ausschreibungsunterlagen (Entwurf Werkvertrag).

- 3.4 Einzubeziehende Kosten: gemäss Ausschreibungsunterlagen.
- 3.5 Bietergemeinschaft: erlaubt, gemäss Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen.
- 3.6 Subunternehmer: erlaubt, gemäss Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen:
 - Sprachen für Angebote: Deutsch.
 - Sprache des Verfahrens: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebots: sechs Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 19. September bis 14. Oktober 2022.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
- 3.13 Durchführung eines Dialogs: nein.
4. Andere Informationen
- 4.1 Voraussetzungen für Anbieter aus Staaten, die nicht dem WTO-Beschaffungsübereinkommen angehören: keine.
- 4.2 Geschäftsbedingungen: gemäss Ausschreibungsunterlagen.
- 4.3 Begehungen: Die Anbieter haben die offensichtlichen oder durch Besichtigung erkennbaren besonderen Ortsverhältnisse auf eigene Verantwortung zu berücksichtigen. Es findet keine durch den Bauherrn organisierte Begehung statt.
- 4.4 Grundsätzliche Anforderungen
Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten. Zudem müssen in jeder Beziehung die Arbeitsgesetze und die aktuellen schweizerischen Sozialpartnerverträge eingehalten sein.
- 4.5 Zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieterinnen: keine.
- 4.6 Sonstige Angaben: keine.
- 4.7 Offizielles Publikationsorgan: Luzerner Kantonsblatt.
- 4.8 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 13. September 2022

Stadt Luzern, Umwelt- und Mobilitätsdirektion, Tiefbauamt

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen

- I.
 1. Auftraggeber:
Kanton Luzern, Bildungs- und Kulturdepartement, vertreten durch die Dienststelle Volksschulbildung, Kellerstrasse 10, 6002 Luzern.
 2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
Der Auftrag ist dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 beziehungsweise den im Staatsvertragsbereich geltenden Bestimmungen unterstellt.
 3. Gegenstand und Umfang des Auftrages:
 - a. Ausführungsort: Region Sursee.
 - b. Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
 - c. Art der Leistungen: *Organisation und Durchführung von Schülertransporten*. Die Lernenden müssen jeweils morgens von zu Hause in die Schule und abends von der Schule nach Hause transportiert werden.
 - d. Umfang: Pro Jahr ergeben sich ca. 60 000 Schulwegkilometer.
 - e. Vertragsdauer: Der Anbieter verpflichtet sich, die Schülertransporte für die Vertragsdauer von vier Jahren ab Vertragsunterzeichnung zu erbringen. Es besteht die Option, die Vertragsdauer um vier weitere Jahre zu verlängern.
 4. Ausführungstermin: 1. Juli 2023.
 5. Anforderungen:
 - a. Die Vergabegrundsätze gemäss § 4 öBG sind zu gewährleisten.
 - b. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.
 - c. Die Eignungs- beziehungsweise Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
 - d. Das Angebot ist in Schweizer Franken einzureichen.
 - e. Sprache des Vergabeverfahrens/Angebots: Deutsch.
 - f. Losaufteilungen sind nicht zugelassen.
 - g. Unternehmervarianten sind nicht zugelassen.
 - h. Die Einreichung von Teilangeboten ist nicht zugelassen.
 - i. Bietergemeinschaften sind erlaubt.
 6. Bezug der Unterlagen: Anbieter, welche sich für die Ausschreibungsunterlagen interessieren, können bei Diana Tanner (E-mail diana.tanner@lu.ch) eine Vertraulichkeitsvereinbarung anfordern. Spätestens drei Werktage nach Eingang der unterschriebenen Vertraulichkeitsvereinbarung werden dem Anbieter die Ausschreibungsunterlagen per Einschreiben zugesandt.
Versand der Vertraulichkeitsvereinbarung: ab 19. September 2022.
Versand der Ausschreibungsunterlagen: ab 22. September 2022.
An Subunternehmer werden keine Submissionsformulare abgegeben.
 7. Termin für schriftliche Fragen: Fragen sind bis am 17. Oktober 2022 schriftlich (Brief oder E-Mail) in deutscher Sprache an die Adresse: Dienststelle Volksschulbildung, Zentrale Dienste, zuhänden Diana Tanner, Kellerstrasse 10, 6002 Luzern oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse diana.tanner@lu.ch zu richten.

Die Kennzeichnung der Anfrage hat auf «Ausschreibung Schülertransporte HPS Sursee» zu lauten. Die Antworten werden voraussichtlich am 24. Oktober 2022 in anonymisierter Form allen Anbietern zur Verfügung gestellt. Nach diesem Termin werden keine weiteren Fragen beantwortet. Es werden keine mündlichen Auskünfte erteilt.

8. Einreichung der Angebote:
 - a. Eingabeort/Adresse: Die Offerten sind in vierfacher Ausfertigung verschlossen und unter Verwendung der zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen abgegebenen Adressetiketten oder adressiert an Dienststelle Volksschulbildung, Zentrale Dienste, zuhänden Diana Tanner, Kellerstrasse 10, 6002 Luzern, Vermerk: «Ausschreibung Schülertransporte HPS Sursee, NICHT ÖFFNEN» beim Sekretariat der Dienststelle Volksschulbildung, Empfang, 2. Stock, Kellerstrasse 10, 6002 Luzern, einzureichen oder per Post zuzustellen.
 - b. Eingabedatum: Das Angebot muss bis spätestens Mittwoch, 16. November 2022, 16.00 Uhr, beim Sekretariat der Dienststelle Volksschulbildung, Empfang, 2. Stock, Kellerstrasse 10, 6002 Luzern, abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig bei der Dienststelle Volksschulbildung eintrifft, liegt beim Anbieter. Verspätet eingereichte Offerten können aus submissionsrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.
 - c. Offertöffnung: Donnerstag, 17. November 2022, 14.00 Uhr, Sitzungszimmer 108, 1. Stock, Dienststelle Volksschulbildung, Kellerstrasse 10, 6002 Luzern. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.
9. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur: *Kanton Luzern*, Bildungs- und Kulturdepartement, représenté par la Dienststelle Volksschulbildung, Kellerstrasse 10, 6002 Luzern.
2. Objet du marché:
 - a. Lieu d'exécution: région de Sursee.
 - b. Genre de marché: marché de services.
 - c. Genre du marché de services: organisation et exécution de service de transport scolaire.
3. Obtention du dossier d'appel d'offres: des soumissionnaires intéressés au dossier d'appel d'offres peuvent demander un accord de confidentialité chez Diana Tanner (diana.tanner@lu.ch). Au plus tard trois jours ouvrables après que la Dienststelle Volksschulbildung aura reçu l'accord de confidentialité signé, le dossier d'appel d'offres sera envoyé au soumissionnaire à partir du 22 septembre 2022.

4. Délai de clôture pour le dépôt des offres: les documents de soumission doivent parvenir en quatre exemplaires au plus tard à la réception du secrétariat Dienststelle Volksschulbildung, Kellerstrasse 10, 6002 Luzern, jusqu'à mercredi, 16 novembre, 16.00 heures. Le soumissionnaire porte toute responsabilité que ses documents soient arrivés à la Dienststelle Volksschulbildung à temps.
Date de l'ouverture des offres: jeudi, 17 novembre 2022, 14.00 heures, salle de conférences no. 108, Dienststelle Volksschulbildung, Kellerstrasse 10, 6002 Luzern. Le procès-verbal sera envoyé aux soumissionnaires.

Luzern, 6. September 2022

Kanton Luzern, Dienststelle Volksschulbildung

II.

Abbruch

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Hochschule Luzern*, Rektorat und Services.
Beschaffungsstelle/Organisator: Hochschule Luzern, Rektorat und Services, zuhänden Hannelore Bannwart, Werftstrasse 4, 6002 Luzern, Telefon 041 228 24 07, E-Mail beschaffung@hslu.ch, www.hslu.ch.
 - 1.2 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonaler Aufgaben.
 - 1.3 Verfahrensart: offenes Verfahren.
 - 1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
 - 1.5 Staatsvertragsbereich: ja.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung: *Hochschule Luzern Neubau Perron – AV-Planung*.
 - 2.2 Gegenstand und Umfang des Auftrages: siehe 03 SUB Planungsleistungen.
 - 2.4 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
71000000 – Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktions- und Ingenieurbüros und Prüfstellen,
45214220 – Bau von weiterführenden Schulen,
71320000 – Planungsleistungen im Bauwesen,
71356400 – Technische Planungsleistungen.
- 2.5 Angaben zur Publikation der Ausschreibung: Publikation vom 9. Juli 2022 im Publikationsorgan Luzerner Kantonsblatt und Simap.
Meldungsnummer 1273017.
3. Begründung: Die bereitgestellten Submissionsunterlagen führten zu unterschiedlichem Verständnis des Bedarfs. Die Basis für die Berechnung wurde einheitlich verwendet und hatte sehr voneinander abweichende Angebote zur Folge. Die Angebote sind somit nicht vergleichbar und können nicht von der HSLU bereinigt werden.

4. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit deren Publikation beim Kantonsgericht des Kantons Luzern, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (Stand 1. Juni 2013) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Luzern, 13. September 2022

Hochschule Luzern, Rektorat und Services

III.

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: *LUKS Spitalbetriebe AG*.

Beschaffungsstelle/Organisator: LUKS Spitalbetriebe AG, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, zuhänden Philipp Wessner, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Telefon 041 205 24 68, E-Mail philipp.wessner@luks.ch, www.luks.ch.

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: LUKS Spitalbetriebe AG, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, zuhänden Philipp Wessner, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Telefon 041 205 24 68, E-Mail philipp.wessner@luks.ch.

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 28. September 2022.

Allfällige Fragen werden bis zu dem im Terminplan (Kapitel 2.10) spezifizierten Termin beantwortet. Danach werden keine Auskünfte mehr erteilt. Fragen müssen via DecisionAdvisor gestellt werden. Telefonisch werden keine Auskünfte erteilt. Alle eingegangenen Fragen werden gemäss Terminplan publiziert.

Es werden keine Aspekte berücksichtigt, welche durch Drittpersonen an einen Anbieter weitergegeben wurden und welche nicht in den Ausschreibungsunterlagen oder in den Antworten der ausschreibenden Stelle auf Rückfragen enthalten sind.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 28. Oktober 2022, 10.00 Uhr.

Spezifische Fristen und Formvorschriften: Bei der vorliegenden Ausschreibung handelt es sich um eine öffentliche Ausschreibung im offenen Verfahren gemäss GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994, der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB, SRL Nr. 733a), dem Gesetz über die öffentliche Beschaffung vom 19. Oktober 1998 (öBG; SRL Nr. 733) und der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 (öBV; SRL Nr. 734). Die Sprache des Verfahrens ist Deutsch.

Als Grundlage der Offerte dienen ausschliesslich die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen sowie schriftliche Aussagen des in diesem Dokument festgehaltenen Ansprechpartners (siehe Kapitel 2.7). Preisangebotsrunden oder nachträgliche Preisreduktionen auf einzelne Leistungen sind unzulässig. Durch die Teilnahme an der Ausschreibung erwirbt sich der Anbieter keinerlei Rechte auf Ausführung oder Vergütung irgendwelcher Art. Die Auftragsvergabe bleibt ausdrücklich dem Auftraggeber vorbehalten. Die Offerte des Anbieters ist in jedem Falle (auch bei Nichtzustandekommen eines Vertrages) kostenlos zu erstellen.

Der Auftraggeber kann das Verfahren aus den in § 18 öBG genannten Gründen ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen jederzeit abbrechen, wiederholen oder neu auflegen. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Projektgenehmigung und Krediterteilung durch die zuständige Bewilligungsinstanz.

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, allfällige neue gleichartige Aufträge, die sich auf den vorliegenden Grundauftrag beziehen, im freihändigen Verfahren zu vergeben.

- 1.5 Datum der Offertöffnung: 28. Oktober 2022, 11.00 Uhr, LUKS Spitalbetriebe AG.

Die Offertöffnung erfolgt durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers und ist für die Anbieter nicht öffentlich (vgl. SRL Nr. 734 – Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen § 16 öBV). Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll umfasst den Namen des Anbieters, das Eingangsdatum und den Gesamtpreis gemäss Fragekatalog. Das Offertöffnungsprotokoll wird den Anbietern auf Wunsch ausgehändigt.

- 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonaler Aufgaben.

- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.

- 1.8 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.

- 1.9 Staatsvertragsbereich: ja.

2. Beschaffungsobjekt

- 2.1 Dienstleistungskategorie CPC:

[11] Unternehmensberatung und zugehörige Tätigkeiten.

- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Rahmenverträge ICT Beratungsleistungen*.

- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.

- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:

72000000 – IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfeleistung,

72227000 – Beratung im Bereich Software-Integration,

72228000 – Beratung im Bereich Hardware-Integration,

72246000 – Systemberatung,

72266000 – Software-Beratung,

72224000 – Beratung im Bereich Projektleitung,

79400000 – Unternehmens- und Managementberatung und zugehörige Dienste,

71356300 – Technische Unterstützung,

72250000 – Systemdienstleistungen und Unterstützungsdienste,

- 72253000 – Help-Desk und Unterstützungsdienste,
72253200 – Systemunterstützung,
72261000 – Software-Unterstützung,
72315000 – Datennetzverwaltungs- und -unterstützungsdienste,
72600000 – Computerunterstützung und -beratung
- 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrages: Zur Unterstützung von Transformationsvorhaben zum ICT Serviceprovider und der identifizierten Aktionsfelder aus der ICT VISION 2030 ist die Unterstützung externer Partner erforderlich. Diese Partner sollen die LUKS ICT längerfristig begleiten und fachliche Expertise sowie Kontinuität sicherstellen.
Der Schwerpunkt liegt auf der Einführungsunterstützung und der Umsetzung. Diese Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Spitalrates der LUKS Gruppe. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Auftrages. Es werden maximal vier Anbieter gesucht, welche die Herausforderungen gemäss Pflichtenheft mitbewältigen. Während der Laufzeit wird, sobald ein konkreter Unterstützungsbedarf identifiziert wurde, ein Minitender mit den Rahmenvertragspartnern durchgeführt. Der Erstplatzierte des jeweiligen Minitenders wird mittels Einzelvertrag mandatiert.
- 2.7 Ort der Dienstleistungserbringung: Die LUKS Gruppe besteht per 1. Juli 2021 aus den vier Spitalstandorten in Luzern, Stans, Sursee und Wolhusen, der Rehaklinik Montana, aus externen Ambulatorien und Praxen sowie aus Beteiligungen. Die zu bearbeitenden Vorhaben verteilen sich auf die Standorte des LUKS. In Ausnahmefällen kann eine Leistungserbringung an anderen, auch internationalen, Orten nötig sein. Die Modalitäten dafür werden fallweise vereinbart.
- 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 48 Monate nach Vertragsunterzeichnung.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja.
Beschreibung der Verlängerungen: Die Vertragsdauer beträgt mindestens vier Jahre (Minimalvertragsdauer). Die Vergabestelle hat das Recht, den Rahmenvertrag zweimal um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Die maximal mögliche Vertragslaufzeit beläuft sich insgesamt auf sechs Jahre.
Über die Ausübung dieses Optionsrechts informiert die Vergabestelle bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich. Während der Optionszeit gelten dieselben Bestimmungen wie für die Vertragslaufzeit.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien
- Preis und Leistungsumfang: Gewichtung 35 Prozent.
 - Lösungskonzept: Gewichtung 35 Prozent.
 - Fachliche Eignung: Gewichtung 20 Prozent.
 - Anbieterpräsentationen: Gewichtung 10 Prozent.
- Erläuterungen: Der Prozentwert für das Kriterium Z1 Preis und Leistungsumfang wird folgendermassen ermittelt. Der Anbieter gibt für die vier Honorarkategorien einen verbindlichen Stundensatz und für jedes der Handlungsfelder einen geschätzten Aufwand und den Anteil je Honorarkategorie ab. Der Prozentwert für das Kriterium Preis und Leistungsumfang ergibt sich dann aus dem Mittelwert der folgenden Teilkriterien:

- Preisliche Gestaltung der Tagessätze auf Basis der durch das LUKS erwarteten Stundensätze.
- Grad der Abdeckung des angefragten Leistungsumfangs durch das Angebot.
- Bewertung der Nachvollziehbarkeit des angebotenen Umfangs auf Basis der durch das LUKS geschätzten internen und externen Aufwände.
- Abdeckung und Nachvollziehbarkeit der Verteilung der Aufwände für jedes der Aktionsfelder auf die vier Honorarkategorien.

2.13 Ausführungstermin: 48 Monate nach Vertragsunterzeichnung.

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: Der Anbieter muss als Generalunternehmer für die Dienstleistungen auftreten. Bietergemeinschaften und Teilangebote sind nicht zulässig. Hingegen ist der Beizug von Subunternehmern erlaubt. Subunternehmer müssen offengelegt und dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers gewechselt werden. Der Anbieter hat zudem sicherzustellen, dass alle beigezogenen Unternehmen die Vergabegrundsätze gemäss § 4 öBG einhalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Angebote aus Personalverleih beziehungsweise von Personalverleih-Unternehmen nicht zugelassen sind. Gehen trotzdem solche Angebote ein, werden sie ausgeschlossen.

3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.

3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Kosten: keine.

3.10 Sprachen

- Sprachen für Angebote: Deutsch.
- Sprache des Verfahrens: Deutsch.

3.11 Gültigkeit des Angebots: zwölf Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch.

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 19. September 2022.

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Anbieter sind selbst dafür verantwortlich, sämtliche Ausschreibungsunterlagen (Lastenheft und darin aufgezählte Beilagen) vollständig vom DecisionAdvisor herunterzuladen.

3.13 Durchführung eines Dialogs: ja.

Beschreibung der Durchführung eines Dialogs: Allfällige Fragen werden bis zu dem im Terminplan (Kapitel 2.10) spezifizierten Termin beantwortet. Danach werden keine Auskünfte mehr erteilt. Fragen müssen via DecisionAdvisor gestellt werden. Telefonisch werden keine Auskünfte erteilt. Alle eingegangenen Fragen werden gemäss Terminplan publiziert.

Es werden keine Aspekte berücksichtigt, welche durch Drittpersonen an einen Anbieter weitergegeben wurden und welche nicht in den Ausschreibungsunterlagen oder in den Antworten der ausschreibenden Stelle auf Rückfragen enthalten sind.

4. Andere Informationen

- 4.2 **Geschäftsbedingungen:** Im Fall der Zuschlagserteilung wird je ein gleichlautender Rahmenvertrag über die Erbringung der Dienstleistungen im Bereich ICT Beratungsleistungen zwischen dem Auftraggeber und den Zuschlagsempfängern abgeschlossen. Der Rahmenvertrag regelt die rechtlichen, technischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung der Leistungen. Dieser Vertrag basiert auf den AGB SIK (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schweizer Informatikkonferenz Ausgabe 2020). Die Inhalte der AGB SIK sind unter folgendem Link einsehbar: Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIK (digitale-verwaltung-schweiz.ch). Zudem können die eingereichten Ausschreibungsunterlagen (Angebot) als Vertragsbestandteil aufgenommen werden. Bei Auslösung eines konkreten Auftrages wird auf Basis des Rahmenvertrags ein Einzelvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem ausgewählten Anbieter abgeschlossen. Der Anbieter ist eingeladen, dem Angebot unverbindlich eine Vertragsvorlage beizulegen. Diese wird nicht bewertet. Die Vertragsausgestaltung findet unter der Federführung des LUKS statt.
- 4.5 **Zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieterinnen:**
Die ICT der LUKS Gruppe hat bislang Deloitte AG Schweiz damit beauftragt eine Studie und die ICT VISION 2030 gemäss Kapitel 1.2 zu erarbeiten. Vorliegendes Pflichtenheft wurde in Zusammenarbeit mit Jürgen Müller Healthcare Consulting erarbeitet. Vor diesem Hintergrund wird die Firma Jürgen Müller Healthcare Consulting von der Teilnahme zur Ausschreibung ausgeschlossen.
Sämtliche relevante Informationen werden in dieser Submission transparent zur Verfügung gestellt. Daher gilt Deloitte nicht als vorbefasst.
- 4.8 **Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 13. September 2022

LUKS Spitalbetriebe AG

IV.

Berichtigung

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Luzerner Kantonsspital*.

Beschaffungsstelle/Organisator: Confirm AG, zuhanden Christoph Wäspi, Rüdigerstrasse 15, 8045 Zürich, Schweiz, E-Mail christoph.waespi@confirmag.ch.

- 1.2 In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigende Adresse: keine Änderung.
- 1.3 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonaler Aufgaben.
- 1.4 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.5 Staatsvertragsbereich: ja.
2. Beschreibung
- 2.1 Projekttitel der Beschaffung: *Neubau Kinderspital / Frauenklinik SKP 561-01 Logistik.*
- 2.2 Gegenstand und Umfang des Auftrages: Logistikplanung, Begleitung der Unternehmerkoordination sowie Softwareleistungen.
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer: 13145 LUKS.
- 2.4 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
71500000 – Dienstleistungen im Bauwesen,
79713000 – Bewachungsdienste.
Baukostenplannummer (BKP):
561 – Bewachung durch Dritte.
3. Referenz
- 3.1 Referenznummer der Bekanntmachung: Publikation vom: 30. Juli 2022 im Publikationsorgan Simap.
Meldungsnummer 1277797.
- 3.2 Diese Bekanntmachung bezieht sich auf: Berichtigung.
4. Folgende Stellen sind in der ursprünglichen Meldung zu berichtigen.
- 4.2 Zu berichtigende Daten:
 - Frist für die Einreichung des Angebots:
Bisher: 9. September 2022, 16.00 Uhr.
Neu: 23. September 2022, 16.00 Uhr.
 - Datum der Offertöffnung:
Bisher: 13. September 2022.
Neu: 27. September 2022.
 - Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab:
Bisher: 30. Juli bis 9. September 2022.
Neu: 30. Juli bis 23. September 2022.
- 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 13. September 2022

Luzerner Kantonsspital

Offene Stellen

I.

Staatskanzlei

Arbeitsort: Luzern, Pensum: 60 bis 100 Prozent, per 1. Dezember 2022 oder nach Vereinbarung.

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Sekretariat Kantonsrat/Kommissionendienst, Parlementsdienste

Ihre Aufgaben:

- Sie sind mitverantwortlich für das reibungslose Funktionieren der Sessionen des Kantonsrates.
- Sie sind mitverantwortlich für das Sekretariat Kommissionendienst.
- Sie organisieren und koordinieren die Sitzungen der Ständigen Kommissionen.
- Sie unterstützen die Kommissionssekretäre bei der Vor- und Nachbearbeitung der Kommissionssitzungen, insbesondere sprachliche Bereinigung der Kommissionsprotokolle und deren Versand.
- Sie führen die Adressverwaltung der Mitglieder des Kantonsrates.
- Sie bewirtschaften das Kantonsratsportal (Sitzungsdaten, Dokumentenverwaltung).

Ihr Profil:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung.
- Organisationstalent mit ausgeprägter Fähigkeit, verschiedene Tätigkeiten effizient und zuverlässig nebeneinander zu koordinieren.
- Hohe Dienstleistungsbereitschaft, wertschätzender Umgang und klare Kommunikation mit internen sowie externen Partnern.
- Stilsichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie gewandter Umgang mit der MS-Office-Palette und vorzugsweise einer Geschäftsverwaltungs-Software.
- Interesse an politischen Abläufen, Verschwiegenheit, Zuverlässigkeit und ein hohes Qualitätsbewusstsein.
- Strukturierte Arbeitsweise und Belastbarkeit.

Bitte bewerben Sie sich online unter www.jobs-bei-uns.lu.ch.

Fragen zur Stelle: Staatskanzlei, MLaw Silvan Wechsler, Leiter Abteilung Parlementsdienste, Telefon 041 228 50 17, <https://www.lu.ch/verwaltung/staatskanzlei>.

II.

Gemeinde Schlierbach

Die Gemeinde Schlierbach mit zirka 1000 Einwohnern liegt auf dem südlichen Hochplateau im Surental auf gut 700 Metern Höhe. Mitten in einem ausgedehnten Naherholungsgebiet und dank bester Verkehrslage innert kürzester Zeit an den Hauptverkehrsadern erwartet Sie eine attraktive Arbeitgeberin.

Der bisherige Stelleninhaber stellt sich einer neuen beruflichen Herausforderung. Wir suchen deshalb per 1. Januar 2023 oder nach Vereinbarung eine/n *Bereichsleiter/in Finanzen* (30%) und eine/n *Bereichsleiter/in Bau und Infrastruktur* (30%).

Sowohl als Bereichsleiter/in Finanzen als auch Bereichsleiter/in Bau und Infrastruktur sind Sie direkt dem Gemeindeammann unterstellt und werden von der Gemeindeverwaltung unterstützt. Sie tragen die Verantwortung für folgende Aufgabengebiete:

Ihr Aufgabengebiet Bereichsleiter/in Finanzen:

- Erstellung der Planungsinstrumente (Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, AFP),
- Finanzverwaltung, Kredit- und Ausgabenwesen, Controlling und Reporting,
- Gebührenwesen (Abfall, Abwasser usw.),
- Beratung des Gemeinderats in allen finanzpolitischen Fragen,
- Sie werden durch eine Buchhalterin unterstützt.

Ihr Aufgabengebiet Bereichsleiter/in Bau und Infrastruktur:

- Führung des Bauamtes,
- Baukontrolle,
- Betrieb und Unterhalt von Gemeindeliegenschaften, Gemeindestrassen und Kanalisation,
- Ihnen stehen ein externes Ingenieurbüro sowie eine administrative Mitarbeiterin zur Seite.

Sie bringen mit:

- Voraussetzungen für diese Kaderposition(en) sind eine kaufmännische Grundausbildung (vorzugsweise Verwaltungslehre) oder eine höhere Fachausbildung mit einer Affinität zum jeweils anderen Bereich.
- Sie verfügen zudem über Berufserfahrung im jeweiligen Bereich (Finanzen und/oder Bauwesen), allgemeine Kenntnisse über die Organisation und die Abläufe in einer Gemeindeverwaltung sowie sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse.
- Die Stelle richtet sich an eine offene und teamorientierte Persönlichkeit mit einer selbständigen, strukturierten, exakten und speditiven Arbeitsweise. Zudem erwarten wir nebst einer sehr guten mündlichen und schriftlichen Ausdrucksweise gute organisatorische Fähigkeiten, vernetztes Denken und politisches Flair.

Wir bieten Ihnen:

- Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit mit starker Eigenverantwortung, fortschrittliche Anstellungsbedingungen, moderne IT-Infrastruktur sowie Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Wir pflegen ein gutes Arbeitsklima und legen Wert auf die gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Privatleben.
- Mit dieser Doppelausschreibung besteht die einmalige Gelegenheit, beide Interessengebiete miteinander zu verbinden. Auch einzelne Bewerbungen für die beiden Stellen sind willkommen.
- Bei uns können Sie Ihre Ideen einbringen und mitgestalten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindepräsidentin Marina Graber (Telefon 078 891 76 82) gerne zur Verfügung.

Interessiert? Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis Ende Oktober 2022 an den *Gemeinderat Schlierbach, Stägmatte 2, 6231 Schlierbach* oder per E-Mail an *marina.graber@schlierbach.ch*.

Mehr Informationen über die Gemeinde Schlierbach finden Sie im Internet unter www.schlierbach.ch.

III.

Gemeinde Wolhusen

Wolhusen ist eine moderne und dynamische Zentrumsgemeinde mit 4400 Einwohnern. Der Bereich Zentrale Dienste erfüllt grundlegende Aufgaben und unterstützt die weiteren Bereiche.

Die bisherige Stelleninhaberin nimmt eine neue Herausforderung an. Daher suchen wir per 1. Dezember 2022 oder nach Vereinbarung eine/n *Gemeindeschreiber-Substitutin/-Substituten* (100%).

Ihre Aufgaben:

- Leitung Teilungsamt,
- Veranlagung Sondersteuern,
- Friedhofverwaltung,
- Berufsbildung der Lernenden,
- Kundendienst.

Ihr Profil:

- Luzernisches Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber/in,
- Praxiserfahrung im Aufgabenbereich,
- selbständige, zuverlässige, speditive Arbeitsweise,
- hohe Sozialkompetenz und Kundenorientierung.

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit,
- ein angenehmes Arbeitsklima in motiviertem Team,
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen,
- Unterstützung bei Ihrer persönlichen Entwicklung,
- Option für Jobsharing.

Sie packen gerne an und sind offen für eine neue Herausforderung? Dann sollten wir uns kennenlernen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 26. September 2022 an E-Mail david.schmid@wolhusen.ch.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne David Schmid, Gemeindeschreiber und Leiter Zentrale Dienste (Telefon 041 492 66 12).

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister

I.

Dr. iur. Schiltknecht Reto, Rechtsanwalt, Advokatur und Beratungen Schiltknecht, Mühlemattstrasse 6, 6004 Luzern.

Luzern, 12. September 2022

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

II.

MLaw Böhni Roman, Rechtsanwalt, Böhni Rechtsanwälte GmbH, Murbacherstrasse 3, 6003 Luzern, per 1. Oktober 2022.

Luzern, 14. September 2022

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Prüfungsdaten 2023

Prüfungstermine

Anwaltsprüfungen

- 1. Session 2023:
 - Anmeldeschluss: 30. November 2022
 - Schriftliche Prüfungen: Montag, 9. Januar, bis Mittwoch, 11. Januar 2023
 - Mündliche Prüfungen: 13. März bis 24. März 2023, Woche 11 und 12
(allenfalls auch an einem Samstag)

- 2. Session 2023:
 - Anmeldeschluss: 31. März 2023
 - Schriftliche Prüfungen: Dienstag, 25. April, bis Donnerstag, 27. April 2023
 - Mündliche Prüfungen: 26. Juni bis 7. Juli 2023, Woche 26 und 27
(allenfalls auch an einem Samstag)

- 3. Session 2023:
 - Anmeldeschluss: 31. Juli 2023
 - Schriftliche Prüfungen Montag, 28. August, bis Mittwoch, 30. August 2023
 - Mündliche Prüfungen 23. Oktober bis 3. November 2023, Woche 43 und 44 (allenfalls auch an einem Samstag)

Prüfungsort

Die schriftlichen Prüfungen werden im Armee-Ausbildungszentrum Luzern (AAL), Murmattweg 6, Luzern, durchgeführt.

Notariatsprüfungen

- Frühlingsession 2023:
 - Anmeldeschluss 1. Februar 2023
 - Schriftliche Prüfungen Montag, 13. Februar, bis Mittwoch, 15. Februar 2023
 - Mündliche Prüfungen Woche 19
- Herbstsession 2023:
 - Anmeldeschluss 1. August 2023
 - Schriftliche Prüfungen Montag, 21. August, bis Mittwoch, 23. August 2023
 - Mündliche Prüfungen Woche 45

Prüfungsort

Die schriftlichen Prüfungen werden abhängig von der Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten entweder im Armee-Ausbildungszentrum Luzern (AAL), Murmattweg 6, Luzern, oder am Kantonsgericht, Hirschengraben 16, Luzern, durchgeführt. Die Bekanntgabe des Prüfungsortes erfolgt nach Ablauf der Anmeldefrist im Prüfungsprogramm.

Luzern, 8. September 2022

Sekretariat der Prüfungskommissionen

Bezirksgerichte

Vorladungen

I.

Brümann Sönke, geboren am 31. Juli 1968, deutscher Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen Staffelackerstrasse 23, 8953 Dietikon, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, im Strafverfahren Fallnummer 3Q3 22 15 als Beschuldigter zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Hochdorf zu erscheinen.

Die Verhandlung findet am *Dienstag, 18. Oktober 2022, 9.00 Uhr*, im Gerichtssaal 5 (1. Stock), Hohenrainstrasse 8, 6280 Hochdorf, statt. Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Hochdorf, 12. September 2022

Bezirksgericht Hochdorf, Abteilung 3: Trüeb

II.

Balout Mohamed Lamine, geboren am 17. Januar 1998, von Algerien, zuletzt wohnhaft gewesen Gibraltarstrasse 29, 6003 Luzern, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, im Strafverfahren Fallnummer 3O4 22 3 als Beschuldigter zur Gerichtsverhandlung vor dem Bezirksgericht Willisau zu erscheinen.

Die Verhandlung findet am *Donnerstag, 13. Oktober 2022, 14.00 Uhr*, vor dem Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, statt.

Willisau, 13. September 2022

Bezirksgericht Willisau, Bezirksrichter Abteilung 3: Mengolian

Aufforderung und Vorladung

Zinesi Edoardo, geboren am 12. Juli 1991, von Italien, unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, zu der von Lio Ullenberger, geboren am 23. Juni 2022, von Deutschland, Grabenweg 1, 6130 Willisau, am 18. Juli 2022 eingereichten Klage bis Freitag, 14. Oktober 2022, eine schriftliche Klageantwort (im Doppel) einzureichen. Die Klage liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Willisau auf.

Die Hauptverhandlung findet am *Mittwoch, 9. November 2022, 9.00 Uhr*, im Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, statt. Zinesi Edoardo hat persönlich zu erscheinen. Erscheint er unentschuldigt nicht, wird aufgrund der Akten und der Vorbringen der klagenden Partei entschieden, soweit der Richter nicht von Amtes wegen zu handeln hat.

Das Urteil liegt ab Dienstag, 22. November 2022, auf der Bezirksgerichtskanzlei Willisau zuhanden von Zinesi Edoardo auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 12. September 2022

Bezirksgericht Willisau, Bezirksrichter Abteilung 3: Mengolian

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidmitteilung

(Art. 731b OR)

I.

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 25. August 2022 bestehen in der Organisation der *Abl Swissvision Tourism GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Abl Swissvision Tourism GmbH* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Montag, 3. Oktober 2022, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 7. Oktober 2022, zuhanden der *Abl Swissvision Tourism GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 7. September 2022

Bezirksgericht Luzern, Präsidentin Abteilung 1: Schwitter

II.

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 31. August 2022 bestehen in der Organisation der *Fluri & Partner AG* Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Fluri & Partner AG* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Montag, 3. Oktober 2022, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 7. Oktober 2022, zuhanden der *Fluri & Partner AG* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 8. September 2022

Bezirksgericht Luzern, Präsidentin Abteilung 1: Schwitter

Aufforderung zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *De Rosa Gennaro*, geboren am 18. September 1935, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in 6048 Horw, Kantonsstrasse 88, gestorben am 28. Juni 2022, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 27. September 2022, an das Bezirksgericht Kriens (PC 60-5419-2) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Kriens, 12. September 2022

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 2: Emmenegger

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Metzger René Marcel*, geboren am 4. März 1949, von Wängi (TG), wohnhaft gewesen in 6038 Gisikon, Weitblick 6, gestorben am 21. Juni 2022, sind zu wenig Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Die konkursamtliche Liquidation wird nur angeordnet, sofern ein Gläubiger oder eine Gläubigerin bis Dienstag, 27. September 2022, an das Bezirksgericht Hochdorf (IBAN Nr. CH52 0900 0000 6000 2879 4) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) für das summarische Konkursverfahren leistet.

Hochdorf, 13. September 2022

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichterin Abteilung 1: Afonso

III.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Hufschmid Sascha Daniel*, geboren am 16. November 1982, von Niederwil (AG), wohnhaft gewesen in 6221 Rickenbach, Dorfstrasse 1, gestorben am 20. Juni 2022, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 27. September 2022, an das Bezirksgericht Willisau (PC 60-768522-1) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 9. September 2022

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwyszig-Vüllers

Kapitalaufruf

(Art. 865 ZGB)

I.

Es wird vermisst:

- Papier-Inhaberschuldbrief über Fr. 2000.–, Register-Nr. 36571H.UEB, errichtet am 21. November 1934, im 6. Rang, lastend auf dem Grundstück Nr. 897, Grundbuch Hochdorf.

Allfällige Inhaber oder Inhaberinnen dieses Schuldbriefes werden aufgefordert, diesen innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Hochdorf, 14. September 2022

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichterin Abteilung 1: Häller

II.

Es wird vermisst:

- 31112E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 4000.–, Pfandstelle 2, Angangsdatum 15. Februar 1951, Errichtungsdatum 27. November 1968, lastend auf Grundstück Nr. 55, Grundbuch Werthenstein.

Der/Die Inhaber/in dieses Papier-Inhaberschuldbriefes wird aufgefordert, diesen innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau 14. September 2022

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

III.

Es wird vermisst:

- 1423E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 1500.–, Pfandstelle 1, Angangsdatum 15. März 1952, Errichtungsdatum 4. Juni 1956, lastend auf Grundstück Nr. 232, Grundbuch Flühli.

Der/Die Inhaber/in dieses Papier-Inhaberschuldbriefes wird aufgefordert, diesen innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 14. September 2022

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenerufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Hüser Dieter Urs*, ausgeschlagene Erbschaft; Geburtsdatum: 14.05.1964; Todesdatum: 08.05.2022; wohnhaft gewesen: Grüneggstrasse 5, 6005 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 31.08.2022
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 16.10.2022

Konkursamt Kriens

II.

Schuldner: *Vollenweider Adrian Richard*; Heimatort: Geroldswil (ZH); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 16.12.1963; Luzernerstrasse 64, 6353 Weggis
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 03.08.2022
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 16.10.2022
Bemerkungen: Inhaber der Einzelfirma CONTEX Treuhand Adrian R. Vollenweider, mit Sitz in Risch, Eigentümer einer Wohnung an der Bauherrenstrasse 40, Zürich

Konkursamt Kriens

III.

Schuldner: *Aziri Fatmir*; Staatsbürgerschaft: Kosovo; Geburtsdatum: 20.07.1975; Hofacker 1, 6234 Triengen; Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Nova Management Aziri, mit Sitz in Triengen, CHE-205.663.628

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 27.04.2022

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 17.10.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

IV.

Schuldner: *Pilger Karlheinz*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Beromünster; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 04.12.1941; Todesdatum: 05.04.2022; wohnhaft gewesen: Letziweg 3, 6232 Geuensee, mit Aufenthalt im Heim Seeblick Sursee, Spitalstrasse 16b, 6210 Sursee

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 12.09.2022

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 17.10.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

V.

Schuldner: *B&A Service GmbH*, in Liquidation, CHE-110.513.715, Bruggmatte, 6260 Reiden

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum des Auflösungsentscheids: 10.08.2022

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 17.10.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

VI.

Schuldner: *Gloor Gastro GmbH*, in Liquidation, CHE-479.283.372, Kreuzberg 1, 6252 Dagmersellen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 24.08.2022

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 17.10.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Vorläufige Konkursanzeigen

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *Eberle Patrick (NL)*; Heimatort: Schönholzerswilen (TG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.11.1966; Todesdatum: 02.03.2022; wohnhaft gewesen: Mattweg 19, 6014 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 09.09.2022

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *sette e mezzo GmbH*, CHE-183.090.171, Waldstätterstrasse 7, 6003 Luzern
Datum des Auflösungsentscheids: 30.08.2022
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *TD Hauswartung GmbH*, CHE-417.390.510, Friedenstrasse 2, 6004 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 07.09.2022

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Exergix GmbH*, CHE-323.086.379, c/o: Helvetrust SA, Zweigniederlassung von Horw, Ebenastrasse 22, 6048 Horw
Datum der Konkurseröffnung: 16.08.2022

Konkursamt Kriens

V.

Schuldner: *Bontsch Gastro GmbH*, CHE-359.559.381, c/o: Andreas Schütz, Mühlehofstrasse 15, 6210 Sursee

Datum der Konkurseröffnung: 08.09.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

VI.

Schuldner: *The Next Level AG*, CHE-460.822.634, Mühle 1, 6025 Neudorf

Datum der Konkurseröffnung: 07.09.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

VII.

Schuldner: *Bülanz Transport GmbH*, CHE-387.367.160, Flühlistrasse 1, 6170 Schüpfheim

Datum der Konkurseröffnung: 07.09.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Kollokationspläne und Inventare

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Meyer Carmen (NL)*; Heimatort: Luzern und Pratteln; Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 28.12.1931; Todesdatum: 19.05.2022; wohnhaft gewesen: Schweizerhausstrasse 10, 6006 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.10.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 26.09.2022

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Verrechnungseinreden und Forderungen aus öffentlichem Recht, welche bereits Gegenstand eines Administrativverfahrens sind, gelten als von der Gläubigergesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt Luzern, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern, dagegen Einsprache erhebt. Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Artikel 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubigergesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt Luzern, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern, geltend zu machen.

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Robbins Juchler Berta Silva (NL)*; Heimatort: Emmen und Kirchberg (SG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 05.03.1941; Todesdatum: 31.01.2022; wohnhaft gewesen: Kreuzbuchstrasse 35a, 6006 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.10.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 26.09.2022

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Verrechnungseinreden und Forderungen aus öffentlichem Recht, welche bereits Gegenstand eines Administrativverfahrens sind, gelten als von der Gläubigergesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt Luzern, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern, dagegen Einsprache erhebt. Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Artikel 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubigergesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt Luzern, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern, geltend zu machen.

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Siegrist Rolf (NL)*; Heimort: Vordemwald (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 16.08.1960; Todesdatum: 28.02.2022; wohnhaft gewesen: Voltastrasse 14, 6005 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.10.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 26.09.2022

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Verrechnungseinreden gelten als von der Gläubiger-gesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt Luzern, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern, dagegen Einsprache erhebt. Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Artikel 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubiger-gesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt Luzern, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern, geltend zu machen.

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Werest Mining AG*, in Liquidation, CHE-331.989.616, Habsburgerstrasse 22, 6003 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.10.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 26.09.2022

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Verrechnungseinreden gelten als von der Gläubiger-gesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt Luzern, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern, dagegen Einsprache erhebt. Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Artikel 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubiger-gesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt Luzern, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern, geltend zu machen.

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *Aeberhard Corinne Priska*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Urtenen-Schönbühl (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 18.02.1963; Todesdatum: 17.12.2021; wohnhaft gewesen: Riedmattstrasse 14, 6048 Horw

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.10.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 26.09.2022

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Kriens einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Kriens

VI.

Schuldner: *Dürst Christian*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Glarus Süd (GL); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.02.1980; Todesdatum: 12.12.2021; wohnhaft gewesen: Emanuel-Müllerstrasse 15, 6010 Kriens

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.10.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 26.09.2022

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Kriens einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Kriens

VII.

Schuldner: *Narman Safak*; Staatsbürgerschaft: Türkei; Geburtsdatum: 05.08.1962; Benziwil 15, 6020 Emmenbrücke

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.10.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 26.09.2022

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Hochdorf

VIII.

Schuldner: *Senn Marcel*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Bennwil (BL); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 18.01.1943; Todesdatum: 23.01.2022; wohnhaft gewesen: c/o: Haus Sonnmatt, Hochdorf, Hohenrainstrasse 2, 6280 Hochdorf

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.10.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 26.09.2022

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Hochdorf

Aufhebung Konkureröffnung

Schuldner: *Gastro Inwil GmbH*, CHE-164.194.775, Hauptstrasse 22, 6034 Inwil

Mit Entscheid vom 05.09.2022 hat das Kantonsgericht Luzern die Beschwerde der Gesellschaft Gastro Inwil GmbH gutgeheissen und damit den Entscheid des Bezirksgerichts Kriens vom 26.08.2022 betreffend Konkureröffnung aufgehoben.

Konkursamt Hochdorf

Einstellung der Konkursverfahren

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

I.

Schuldner: *KION GIG GmbH*, in Liquidation, CHE-115.245.723, Tribschenstrasse 44, 6005 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 05.07.2022

Datum der Einstellung: 07.09.2022

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 26.09.2022

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *WDS Wirtschaftsdienste Schweiz GmbH*, in Liquidation, CHE-239.201.013,
Kantonsstrasse 16a, 6207 Nottwil
Datum der Konkurseröffnung: 11.05.2022
Datum der Einstellung: 08.09.2022
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 26.09.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

Schluss der Konkursverfahren

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Müller-Achermann Martha*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Kriens
(LU) und Vilters-Wangs (SG) Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum:
05.06.1938; Todesdatum: 13.11.2021; wohnhaft gewesen: Schürstrasse 44, 6020 Em-
menbrücke
Datum des Schlusses: 06.09.2022

Konkursamt Hochdorf

II.

Schuldner: *Kieloch Magdalena Bianka*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürger-
schaft: Polen; Geburtsdatum: 07.03.1973; Todesdatum: 02.02.2022; wohnhaft gewe-
sen: Im Wiberg 15, 6212 St. Erhard
Datum des Schlusses: 06.09.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

Zahlungsbefehl

(Art. 69 SchKG)

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Schuldner: *Vizitiu Costel*; Staatsbürgerschaft: Rumänien; Geburtsdatum: 13.04.1981; unbekanntes Aufenthaltsort; früher: Eichbühlstrasse 15, 5735 Pfeffikon (LU)

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 221770 vom 01.09.2022

Forderungen: Fr. 1175.70 nebst Zins zu 5,00% seit 02.09.2022; Prämien KVG vom 01.02.2022 bis 30.04.2022; Fr. 30.05 Zins; Fr. 215.40 Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.02.2022 bis 30.04.2022, Zinsen und Spesen

Ergänzende rechtliche Hinweise: Publikationsgrund Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG

Betreibungsamt Kreis Michelsamt

Pfändungsanzeigen/-urkunden

(Art. 90, 112 SchKG)

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

I.

Schuldner: *Marquez Alberto Carlos*; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 14.08.1983; unbekanntes Aufenthaltsort; letzte bekannte Wohnadresse: Hauptstrasse 37, 6015 Luzern

Gläubiger: Staat Luzern und Stadt Luzern, Röm.-kath. Kirche, 6000 Luzern, Schweiz

Vertreter: Stadt Luzern, Steueramt, Steuerbezug, Hirschengraben 17, Postfach 6002, Luzern, Schweiz

Schuldbetreibung/en: Nr. 22203295 vom 01.09.2022

Forderungen: Fr. 17 664.40 nebst Zins zu 3,5% seit 22.02.2022; Staats- und Gemeindesteuern 2019, Rechnung vom 28.01.2021, Fr. 7752.20, Zins Fr. 265.-; Staats- und Gemeindesteuern 2020, Rechnung vom 18.11.2021, Fr. 9912.20, Zins Fr. 60.70; Fr. 325.70 aufgelaufener Zins bis 21.02.2022

Zusätzliche Kosten: Betriebs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung beim Betreibungsamt Luzern die Pfändung verlangt hat, welche am Montag, 24. Oktober 2022, um 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.» (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung allfällig bekannter Vermögenswerte im Sinn von Artikel 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Luzern vollzogen und gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner.

Dem Schuldner wird eine gemäss Artikel 33 Absatz 2 in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Luzern

II.

Schuldner: *Röllli Patrick*; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.10.1980; unbekanntem Aufenthaltes; ehemals wohnhaft: Hauptstrasse 12, 6283 Baldegg

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Luzern, vertreten durch Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Bundessteuer, Buobenmatt 1, 6000 Luzern
Vertreter: Gemeinde Hochdorf, Finanzen und Steuern, Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf

Schuldbetreibung/en: Nr. 2221618 vom 06.08.2022

Forderungen: Fr. 143.05 nebst Zins zu 4% seit 30.06.2022 Direkte Bundessteuer / Ordentliche Steuern 2020, Steuerrechnung vom 22.04.2021; Fr. 5.40 aufgelaufener Zins bis 29.06.2022

Zusätzliche Kosten: Betriebs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Donnerstag, 22.09.2022, 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Hochdorf, Sagenbachstrasse 1, 6280 Hochdorf, vollzogen wird, sofern sich der Schuldner bis dahin nicht über die Befriedigung des Gläubigers ausweist. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen» (Art. 323 Ziff. 1 StGB).

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Artikel 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Buchrain-Inwil-Ballwil vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntem Aufenthaltsort des Schuldners.

Dem Schuldner wird eine gemäss Artikel 33 Absatz 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; diese wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Hochdorf) einzureichen und hätte ein Begehren sowie eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Kreis Hochdorf

III.

Schuldner: *Rölli Patrick*; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.10.1980; unbekanntem Aufenthaltes; ehemals wohnhaft: Hauptstrasse 12, 6283 Baldegg
Gläubiger: Staat Luzern und Gemeinde Hochdorf

Vertreter: Gemeinde Hochdorf, Finanzen und Steuern, Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf

Schuldbetreibung/en: Nr. 2221620 vom 06.08.2022

Forderungen: Fr. 3257.25 nebst Zins zu 3,5% seit 30.06.2022 Staats- und Gemeindesteuern 2019, Steuerrechnung vom 14.05.2020; Fr. 172.80 aufgelaufener Zins bis 29.06.2022

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Donnerstag, 22.09.2022, 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Hochdorf, Sagenbachstrasse 1, 6280 Hochdorf, vollzogen wird, sofern sich der Schuldner bis dahin nicht über die Befriedigung des Gläubigers ausweist. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen» (Art. 323 Ziff. 1 StGB).

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Artikel 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Buchrain-Inwil-Ballwil vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntem Aufenthaltsort des Schuldners.

Dem Schuldner wird eine gemäss Artikel 33 Absatz 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; diese wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Hochdorf) einzureichen und hätte ein Begehren sowie eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Kreis Hochdorf

IV.

Schuldner: *Röllli Patrick*; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.10.1980; unbekanntem Aufenthaltsort; ehemals wohnhaft: Hauptstrasse 12, 6283 Baldegg
Gläubiger: Staat Luzern und Gemeinde Hochdorf

Vertreter: Gemeinde Hochdorf, Finanzen und Steuern, Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf

Schuldbetreibung/en: Nr. 2221617 vom 06.08.2022

Forderungen: Fr. 3418.– nebst Zins zu 3,5% seit 30.06.2022 Staats- und Gemeindesteuern 2020, Steuerrechnung vom 22.04.2021; Fr. 131.55 aufgelaufener Zins bis 29.06.2022

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Donnerstag, 22.09.2022, 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Hochdorf, Sagenbachstrasse 1, 6280 Hochdorf, vollzogen wird, sofern sich der Schuldner bis dahin nicht über die Befriedigung des Gläubigers ausweist. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen» (Art. 323 Ziff. 1 StGB).

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Artikel 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Buchrain-Inwil-Ballwil vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntem Aufenthaltsort des Schuldners.

Dem Schuldner wird eine gemäss Artikel 33 Absatz 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; diese wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Hochdorf) einzureichen und hätte ein Begehren sowie eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Kreis Hochdorf

Ausserkantonale Behörden

Vorläufige Konkursanzeige

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Schuldner: *ELYS GmbH*, in Liquidation, CHE-115.543.971, ohne Domizil (sans domicile, senza indirizzo), 9100 Herisau

Datum des Auflösungsentscheids: 30.08.2022

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Früheres Domizil der *ELYS GmbH*, in Liquidation, war Schützenstrasse 38 O, 9100 Herisau (AR). Das Kantonsgerichts-Präsidium von Appenzel Ausserrhoden hat mit Entscheid vom 4. August 2022 bezüglich der genannten Gesellschaft in Anwendung von Artikel 731b OR die Auflösung per 4. August 2022 verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Vollstreckungserklärung mit Wirkung ab 30. August 2022. Es erfolgt hiermit die Aufforderung an die Schuldner der *ELYS GmbH*, in Liquidation, 9100 Herisau (AR), sich unverzüglich beim Konkursamt zu melden. Personen, welche Sachen der *ELYS GmbH*, in Liquidation, 9100 Herisau (AR), besitzen oder bei denen die *ELYS GmbH*, in Liquidation, 9100 Herisau (AR), Guthaben hat, haben die Sachen und Guthaben usw. unverzüglich dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird hiermit bei Unterlassung ausdrücklich auf Artikel 324 StGB verwiesen.

Konkursamt Appenzel Ausserrhoden

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10, E-Mail abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: www.kantonsblatt.lu.ch

Abo-Bestellung

Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.

Name/Vorname _____

Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon/Fax _____

Coupon einsenden an:

Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10



MEHR ALS GUT DRUCKEN

Kommunikation ist – das behaupten wir – der wichtigste und grösste Teil unseres Lebens. Wir sind Ihr Partner für jedes Kommunikationsmittel. Sie wünschen – wir führen professionell aus und machen Ihre Inhalte einzigartig. Für jeden Kanal. Online und offline.

**multicolor
print**

Multicolor Print AG
Sihlbruggstrasse 105a
CH-6341 Baar

www.multicolorprint.ch

DIE KÖNNEN DAS.

Das ist eine 1/4 Seite sw
(56 mm breit × 86 mm hoch)
Ein Inserat in dieser Grösse
kostet pro mal **188 Franken**

Das ist eine 1/8 Seite sw
(56 mm breit × 41 mm hoch)
Ein Inserat in dieser Grösse
kostet pro mal **109 Franken**

Galledia Fachmedien AG
Maihofstrasse 76
6002 Luzern

Anzeigenverkauf und Beratung:

Hans-Jürgen Ottenbacher

Telefon 041 370 38 83

E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Das ist eine 1/2 Seite sw
(117 mm breit × 86 mm hoch)
Ein Inserat in dieser Grösse
kostet pro mal **349 Franken**

**Ihr Inserat im
Luzerner Kantonsblatt
erscheint auch online
kantonsblatt.lu.ch**



**Bei Werbung,
die ankommt, stimmt
der Preis immer.**

AZA
CH-6002 Luzern
P.P. / Journal

Post CH AG
Luzerner Kantonsblatt

Rechtsberatung
Bewertung
Verkauf



Telefon 041 227 20 70 – info@hev-immoag.ch – www.hev-immoag.ch

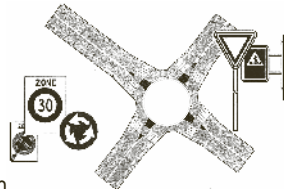


Strassen
Parkplätze
Tiefgaragen
Hallenmarkierungen
Signalisationen

PSM Markierungen Hannes Püntener

Mitglied im Fachverband VSS

Unterhofstrasse 14
6208 Oberkirch
Telefon 041 921 03 33
Fax 041 921 03 15
Mobil 079 641 06 33
E-Mail psm-markierungen@bluewin.ch



24-Stunden-Service



- Projektierung
- Beratung
- Unterhalt von Lüftungs- und Klima-Anlagen
- Planung
- Ausführung

flüma klima ag

Industriestrasse 8, 6031 Ebikon
Telefon 041 445 68 28 / www.fluema.ch